

Titel:

Rechtsbestand und Verletzung eines Gebrauchsmusters

Normenketten:

GebrMG § 1, § 3, § 4, § 4a, § 5, § 11, § 12c, § 13, § 15, § 21, § 24, § 24a, § 24b

ZPO § 148, § 256

Leitsätze:

1. Die hier angegriffenen Ausführungsformen verletzen das Klagegebrauchsmuster, welches einen Kindersitz zur Anbringung auf einem Kraftfahrzeugsitz betrifft; insbesondere ist der Seitenaufprallschutz der angegriffenen Ausführungsformen gebrauchsmustergemäß so positioniert, dass sich in dessen Verlängerung die Sitzschale als Konstruktionselement des Kindersitzes befindet. (Rn. 116 – 128) (redaktioneller Leitsatz)

2. Das Klagegebrauchsmuster ist weder mangels Neuheit noch mangels erfinderischer Tätigkeit noch infolge unzulässiger Erweiterung löschungsreif. (Rn. 136 – 185) (redaktioneller Leitsatz)

3. Eine neuheitsschädliche Vorbenutzung ist nur dann anzunehmen, wenn die aus der Vorbenutzung ersichtliche Lehre mit der des späteren Schutzrechtes übereinstimmt; zentrale Voraussetzung einer jeden Vorbenutzung ist dabei, dass die Benutzung den Erfindungsgedanken erkennbar werden lässt; ein hinreichend sachkundiger Betrachter muss daher aus der Vorbenutzung die benutzte technische Lehre erkennen und verstehen können, was wiederum die Möglichkeit einer Kenntnisnahme voraussetzt, die dem Fachmann auch diese Informationen vermittelt. (Rn. 170) (redaktioneller Leitsatz)

4. Grundlage der Prüfung, ob der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist, ist die den Anmeldetag begründende Anmeldung, wobei im Falle einer Abzweigung die der Abzweigung zu Grunde liegenden europäischen Patentanmeldungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen sind. (Rn. 184) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Patent, Fachmann, Erfindung, Marke, Schadensersatz, Patentanmeldung, Einspruchsverfahren, Auslegung, Neuheit, Kind, Technik, Werbung, Klagegebrauchsmuster, Widerspruch, Stand der Technik, technische Lehre, Bundesrepublik Deutschland

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Endurteil vom 07.10.2021 – 6 U 6333/20

Fundstelle:

GRUR-RS 2020, 53164

Tenor

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu insgesamt 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu vollziehen ist, zu unterlassen,

Kindersitze zur Anordnung auf einem Kraftfahrzeugsitz und zur Befestigung mittels Isofix-Klinken

in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten, in den Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen, wenn diese umfassen:

- eine Sitzschale und einen an dieser angebrachten Seitenaufprallschutz, der von einer innerhalb einer vorgegebenen Breite des Kindersitzes gelegenen Ruhestellung in eine außerhalb derselben gelegene Funktionsstellung und umgekehrt bringbar ist,

- wobei der Seitenaufprallschutz ein Seitenelement umfasst, das an einer äußeren Seitenfläche der Sitzschale angebracht ist,

- wobei das Seitenelement in Ruhestellung an der äußeren Seitenfläche der Sitzschale im Wesentlichen flach anliegt und zur Benutzung in Funktionsstellung ausklappbar ist,

- wobei das Seitenelement in Funktionsstellung oberhalb einer Sitzfläche des Kindersitzes und in einem Rückenabschnitt rückwärtig einer Rückenanlagefläche des Kindersitzes angeordnet ist,

- so dass in der Verlängerung des Seitenaufprallschutzes kein Kind, sondern ein Konstruktionselement des Kindersitzes, nämlich die Sitzschale, befindlich ist und aus diesem Grund eine unmittelbare Kraftübertragung auf das Kind konstruktiv vermieden ist,

- wobei der Seitenaufprallschutz beidseitig der Sitzschale so positioniert ist, dass er etwaige Seitenkräfte hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei überträgt und in die Sitzschale einleitet.

2. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie die in Ziff. 1. bezeichneten Handlungen seit dem 14.03.2019 begangen haben, und zwar unter Angabe

a) der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderen Vorbesitzer,

b) der Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer sowie der Verkaufsstellen, für die die Erzeugnisse bestimmt waren,

c) der Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse sowie der Preise, die für die betreffenden Erzeugnisse bezahlt wurden;

wobei zum Nachweis der Angaben die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungspflichtige Details außerhalb der auskunftspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen.

3. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin gegliedert nach Kalendervierteljahren schriftlich in geordneter Form Rechnung zu legen, in welchem Umfang sie die in Ziff. 1. bezeichneten Handlungen seit dem 14.04.2019 begangen haben, und zwar unter Angabe

a) der einzelnen Lieferungen (unter Vorlage der Rechnungen und Lieferscheine), aufgeschlüsselt nach

aa) Liefermengen, -zeiten und -preisen,

bb) allen Identifikationsmerkmalen der jeweiligen Erzeugnisse wie Typenbezeichnung, Artikelbezeichnung, laufender Produktnummer, sowie

cc) den Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer,

b) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach

aa) Angebotsmengen, -zeiten und -preisen,

bb) allen Identifikationsmerkmalen der jeweiligen Erzeugnisse wie Typenbezeichnung, Artikelbezeichnung, laufender Produktnummer, sowie

cc) den Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger,

c) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet;

d) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten sowie des erzielten Gewinns,

wobei zum Nachweis der Angaben die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungsbedürftige Details außerhalb der auskunftspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen.

4. Die Beklagten werden verurteilt, die unter Ziff. 1. bezeichneten, im Besitz Dritter befindlichen Erzeugnisse aus den Vertriebswegen

a) zurückzurufen, indem diejenigen Dritten, denen durch die Beklagten oder mit Zustimmung der Beklagten Besitz an den Erzeugnissen eingeräumt wurde, unter Hinweis auf den durch Urteil des Landgerichts München I festgestellten gebrauchsmusterverletzenden Zustand der Erzeugnisse ernsthaft aufgefordert

werden, die Erzeugnisse an die Beklagten zurückzugeben und den Dritten für den Fall der Rückgabe des Erzeugnisses eine Rückzahlung des ggf. bereits bezahlten Kaufpreises sowie die Übernahme der mit der Rücknahme verbundenen Kosten zugesagt wird, und

b) endgültig zu entfernen, indem die Beklagten diese Erzeugnisse an sich nehmen oder die Vernichtung derselben beim jeweiligen Besitzer veranlasst.

5. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, die sich in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz befindlichen Erzeugnisse gemäß Ziff. 1. an einen von der Klägerin zu benennenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vernichtung auf Kosten der Beklagten zu 2) herauszugeben.

6. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser seit dem 14.04.2019 durch die Handlungen gemäß Ziff. 1. entstanden ist und zukünftig noch entsteht.

7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

8. Die Widerklage wird abgewiesen.

9. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

10. Das Urteil ist für die Klägerin vorläufig vollstreckbar jeweils gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung von

- 150.000,00 EUR für Ziff. 1 (Unterlassung),

- 25.000,00 EUR für Ziff. 2 (Auskunft),

- 25.000,00 EUR für Ziff. 3 (Rechnungslegung),

- 25.000,00 EUR für Ziff. 4 (Rückruf),

- 50.000,00 EUR für Ziff. 5 (Vernichtung),

- hinsichtlich der Kosten in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

1

Die Parteien streiten um die Verletzung eines Gebrauchsmusters für einen Kindersitz mit Seitenaufprallschutz zur Anbringung auf einem Kraftfahrzeugsitz.

2

Die Klägerin ist Herstellerin von Kinderwagen und Kindersitzen.

3

Der Geschäftsgegenstand der Beklagten ist auf Handel und Vertrieb von Babyartikeln gerichtet, insbesondere auch von Kindersitzen.

4

Die Klägerin ist Inhaberin des deutschen Gebrauchsmusters DE 20 2013 012 747 U1, das am 13.06.2013 unter Inanspruchnahme der Priorität des Gebrauchsmusters DE 20 2012 102 471 vom 04.07.2012 angemeldet und am 01.02.2019 eingetragen wurde (nachfolgend: Klagegebrauchsmuster - Anlage K 8). Der Hinweis auf die Eintragung des Klagegebrauchsmusters wurde am 14.03.2019 bekannt gemacht.

5

Das Klagegebrauchsmuster wurde aus der Europäischen Patentanmeldung EP 3 284 630 A1 abgeleitet (nachfolgend: Stammanmeldung - bzw. EP'630). Hinsichtlich der Stammanmeldung wurde am 22.05.2019 das Europäische Patent EP 3 284 630 B1 erteilt.

6

Die Beklagte zu 2) hat am 18.03.2019 Löschung des Klagegebrauchsmusters beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) beantragt (Anlage QE 8). Das DPMA hat am 02.04.2020 einen Zwischenbescheid erlassen (Anlage B 61). Mit Schriftsatz vom 23.07.2020 hat die Beklagte zu 2) den Löschantrag zurückgenommen (Anlage B 60). Am 08.09.2020 wurde von der Patent- und Rechtsanwaltskanzlei

Pfening, Meinig & Partner mbH ein neuer Antrag auf Löschung des Klagegebrauchsmusters gestellt (Anlage B 70).

7

Gegen das Patent EP 2 861 455 B1 (nachfolgend: EP'455), auf dem wiederum die Stammanmeldung EP'630 basiert, ist ein Einspruchsverfahren beim Europäischen Patentamt (EPA) anhängig. Das EPA hat am 26.11.2018 eine erste und am 23.08.2019 eine zweite „preliminary opinion“ abgegeben (Anlagen QE 4 und QE 7). Gegen die Stammanmeldung selbst ist ebenfalls ein Einspruchsverfahren anhängig, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

8

Die dem Klagegebrauchsmuster zugrunde liegende Erfindung betrifft einen Kindersitz oder eine Babyschale zur Anbringung auf einem Kraftfahrzeugsitz sowie einen Seitenaufprallschutz zur Anbringung an einem solchen Sitz oder einer solchen Babyschale.

9

Gebrauchsmustergemäß nach Anspruch 1 des Klagegebrauchsmusters ist ein Kindersitz (10) oder eine Babyschale zur Anordnung auf einem Kraftfahrzeugsitz, insbesondere Kraftfahrzeugesitensitz, und zur Befestigung mit einem Kraftfahrzeug-Gurtsystem oder mittels Isofix-Klinken, mit einer Sitzschale (20) und einem an dieser angebrachten Seitenaufprallschutz, der von einer innerhalb einer vorgegebenen Breite des Kindersitzes gelegenen Ruhestellung in eine außerhalb derselben gelegene Funktionsstellung und umgekehrt bringbar ist, dadurch gekennzeichnet, dass der Seitenaufprallschutz beidseitig der Sitzschale (20) so positioniert ist, dass er etwaige Seitenkräfte hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei überträgt und in die Sitzschale einleitet, wobei der Seitenaufprallschutz ein Seitenelement umfasst, das an einer äußeren Seitenfläche (35) der Sitzschale (20) angebracht ist, wobei das Seitenelement (30) in Ruhestellung an der äußeren Seitenfläche der Sitzschale (20) im Wesentlichen flach anliegt und zur Benutzung in Funktionsstellung ausklappbar oder ausschwenkbar ist, wobei das Seitenelement (30) in Funktionsstellung oberhalb einer Sitzfläche (60) des Kindersitzes (10) und in einem Rückenabschnitt (70) rückwärtig einer Rückenanlagefläche des Kindersitzes (10) angeordnet ist, so dass in der Verlängerung des Seitenaufprallschutzes kein Kind, sondern ein Konstruktionselement des Kindersitzes, nämlich die Sitzschale, befindlich ist und aus diesem Grund eine unmittelbare Kraftübertragung auf das Kind konstruktiv vermieden ist.

10

Über die Webseite ... wurden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Kindersitzmodelle ... und ... (Anlagen K12a und K 16a sowie Anlage K23a; nachfolgend: angegriffene Ausführungsform #1) sowie ... und ... (Anlagen K 12b und K 16b sowie Anlage K23b; nachfolgend: angegriffene Ausführungsform #2) angeboten, die jeweils mit Isofix-Klinken auf einem Kraftfahrzeugesitensitz befestigt werden können. Dabei unterscheiden sich die Sondermodelle der ...-Kollektion ihrer Bauart nach jeweils nicht von den entsprechenden Basisprodukten. Außerdem wurden über die genannte Webseite auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Kindersitzmodelle ... (Anlage K 21; nachfolgend: angegriffene Ausführungsform #3) und ... (Anlage K 22; nachfolgend: angegriffene Ausführungsform #4), jeweils in Kombination mit einer Sitzbasis, angeboten.

11

Die Klägerin ist der Auffassung,

die angegriffenen Ausführungsformen verwirklichten alle Merkmale des Anspruchs 1 des Klagegebrauchsmusters unmittelbar wortsinngemäß und verletzen daher das Klagegebrauchsmuster.

12

Sie ist weiterhin der Auffassung, dass die Klageerweiterung auf die Sondermodelle der ...-Kollektion sowie die angegriffenen Ausführungsformen #3 und #4 sachdienlich sei.

13

Die Beklagte zu 1) sei für die Gebrauchsmusterverletzung durch die angegriffenen Ausführungsformen verantwortlich, da sie die angegriffenen Ausführungsformen über ihre Webseite ... bundesweit vertreibe (vgl. Anlage K 13). Außerdem sei sie auf den Produkten, die im Wege eines Testkaufs erworben wurden, als Herstellerin und Inverkehrbringerin genannt (vgl. Bl. 22 d.A.). Insbesondere handele es sich bei der Beklagten zu 1) nicht nur um die für das Vereinigte Königreich zuständige Vertriebsgesellschaft, da unter

dem Menüpunkt „Vertrieb weltweit“ der Webseite ... das Unternehmen ... UK Ltd. als die für das Vereinigte Königreich zuständige Vertriebsgesellschaft benannt werde (Bl. 177 d.A.).

14

Der Beklagten zu 2) seien die Angebote der Webseite ... zuzurechnen, da es sich bei ihr um die Vertriebsgesellschaft für Deutschland handle (vgl. Anlage K 14).

15

Bei den angegriffenen Ausführungsformen #1 und #2 handle es sich mit Blick auf die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters um in technischer Hinsicht im Wesentlichen identisch ausgestaltete Kindersitze. Die Ausführungsformen #3 und #4 seien ihrerseits mit Blick auf die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters im Wesentlichen gleich.

16

Sämtliche angegriffenen Ausführungsformen verwirklichten unmittelbar wortsinngemäß sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 des Klagegebrauchsmusters. Dies ergebe sich hinsichtlich der Ausführungsformen #1 und #2 insbesondere aus den folgenden Überlegungen:

17

Die genannten Kindersitze wiesen eine Sitzschale auf und könnten mittels Isofix-Klinken auf einem Kraftfahrzeugsitz befestigt werden. Eine anspruchsgemäße Sitzschale müsse dabei nicht aus einem Guss gefertigt sein, sondern könne auch aus mehreren Elementen zusammengesetzt sein. An der Sitzschale der genannten Ausführungsformen sei ein Seitenaufprallschutz angebracht, der wie aus der Bedienungsanleitung ersichtlich von einer Ruhestellung innerhalb einer vorgegebenen Breite des Kindersitzes in eine Funktionsstellung gebracht werden könne und umgekehrt. Der Seitenaufprallschutz an sich sei durch Seitenelemente in Form von Klappteilen gebildet, die an äußeren Seitenflächen der Sitzschale angebracht seien und zum Wechsel in die Funktionsstellung ausgeklappt werden könnten. Der Begriff „vorgegebene Breite“ sei dabei rein funktional zu verstehen. Entscheidend sei insoweit, dass sich die Seitenelemente in eingeklapptem Zustand innerhalb und in ausgeklapptem Zustand außerhalb der durch die Breite des Kindersitzes vorgegebenen Hüllkurve befänden. Die von dem Klagegebrauchsmuster vorausgesetzte Funktionsstellung setze dabei nicht voraus, dass die Seitenelemente in entsprechender Funktionsstellung unmittelbar an die nächstliegende Kraftfahrzeuginnenfläche anliegen.

18

Die Klägerin meint weiter, dass die Seitenelemente in Ruhestellung wie von dem Klagegebrauchsmuster gefordert an einer äußeren Seitenfläche der Sitzschale im Wesentlichen flach anliegen. Insoweit offenbare das Klagegebrauchsmuster unterschiedliche, jedoch gleich wirkende Möglichkeiten, wie ein solches im Wesentlichen flaches Anliegen realisiert werden könne. In dem Klagegebrauchsmuster bestehe kein struktureller Gegensatz zwischen einem „im Wesentlichen flach anliegenden“ und einem „eingebetteten“ Seitenelement. Nach Ansicht der Klägerin verstehe der Fachmann die in einem Gebrauchsmusteranspruch verwendeten Begriffe im Zweifel so, dass die als erfindungsgemäß offenbarten Ausführungsbeispiele dem Wortsinn der Ansprüche unterfallen. Ein unauflösbarer Widerspruch zwischen der technischen Lehre eines im Wesentlichen flachen Anliegens einerseits und einer Einbettung andererseits, bestehe nicht. Vielmehr sei allen von dem Klagegebrauchsmuster offenbarten Lösungen gemein, dass diese funktional ein im Wesentlichen flaches Anliegen des Seitenelements innerhalb der vorgegebenen Breite des Kindersitzes ermöglichen.

19

Dass die Seitenelemente der angegriffenen Ausführungsformen in die Sitzschale eingeklappt sind, stehe dem nicht entgegen, da die angegriffenen Ausführungsformen dem in Fig. 18 und Fig. 19 des Klagegebrauchsmusters gezeigten Ausführungsbeispiel entsprechen.

20

Weiter seien die Seitenelemente bei den angegriffenen Ausführungsformen oberhalb der jeweiligen Sitzfläche in einem Rückenabschnitt rückwärtig einer Rückenanlagefläche angebracht.

21

Der „Rückenabschnitt“ könne dabei auch seitliche Flächen umfassen. Dies zeige bereits der Anspruchswortlaut, der davon spreche, dass der Seitenaufprallschutz „beidseitig der Sitzschale“ positioniert sei. Ein Widerspruch mit dem eigenen Vorbringen im Rahmen des Einspruchsverfahrens vor dem EPA

betreffend das Stamm Patent EP'455 liege nicht vor. Das Klagegebrauchsmuster begreife, wie sich aus Unteransprüchen 7 und 8 zeige, die Seitenwangen der Sitzschale als Teil des Rückenabschnitts.

22

Als „Rückenanlagefläche“ kämen alle Teile des Kindersitzes in Betracht, an denen der Rücken des Kindes anliegt. Insbesondere in einer Betrachtung von oben zeige sich, dass die Seitenelemente rückwärtig der Rückenanlagefläche angeordnet sind. Aus einer entsprechenden Draufsicht werde zudem ersichtlich, dass sich in der Verlängerung des Seitenaufprallschutzes kein Kind, sondern die Sitzschale befinde und damit eine unmittelbare Kraftübertragung auf das Kind konstruktiv vermieden werde. Die dementsprechende Positionierung des Seitenaufprallschutzes auf beiden Seiten der Sitzschale sei zudem objektiv geeignet, die im Falle eines Aufpralls sonst auf die Seitenschalen der Sitzschale wirkenden Kräfte hinter der Rücken eines Kindes vorbei zu lenken und in die Sitzschale einzuleiten. Sinngehalt dieses Merkmals sei entsprechend Abs. [0018] die Vermeidung einer unmittelbaren Übertragung von Aufprallkräften auf das Kind. Auf die Frage, ob und in welchem Umfang eine entsprechende Kraftumleitung bei den angegriffenen Ausführungsformen tatsächlich geschähe, komme es nicht an. Entscheidend sei allein, dass der bei den angegriffenen Ausführungsformen ausgebildete Seitenaufprallschutz den räumlich-körperlichen Vorgaben entsprechend anspruchsgemäß ausgestaltet sei. Bei dem Erfordernis, den Seitenaufprallschutz beidseitig der Sitzschale so zu positionieren, dass er etwaige Seitenkräfte hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei überträgt und in die Sitzschale einleitet, handele es sich um eine Wirkungsangabe, die für die Verletzungsprüfung im Weiteren ohne Bedeutung sei. Unabhängig davon sei bei der Ausgestaltung und Anordnung der Seitenelemente der angegriffenen Ausführungsformen die Umlenkung und zumindest teilweise Einleitung der Aufprallkraft in die Sitzschale physikalisch zwingend.

23

Gleiches gelte im Ergebnis auch für die Ausführungsformen #3 und #4. Die Anordnung des Seitenaufprallschutzmechanismus erfülle sämtliche Merkmale des Klagegebrauchsmusters. Insbesondere seien die Seitenelemente auch insoweit als separate Bauteile ausgewiesen und in räumlich-körperlicher Hinsicht an der anspruchsgemäß vorgesehenen Stelle angebracht.

24

Soweit die Klage darüber hinaus insbesondere auch auf die Verwirklichung der Unteransprüche 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 15 gestützt werde, seien diese durch Ausführungsformen #1 und #2 verwirklicht. Zu den übrigen Ausführungsformen #3 und #4 hat die Klägerin ihren Vortrag nur auf den Hauptanspruch bezogen (Bl. 182/188 d.A.). Die Kindersitze entsprechend den angegriffenen Ausführungsformen #1 und #2 wiesen zwei voneinander unabhängig betätig- und einstellbare Seitenelemente auf (Unteranspruch 4). Dabei seien die beiderseits der Sitzschale vorgesehenen Seitenelemente über die Sitzschalenkonstruktion miteinander verbunden (Unteranspruch 5). Weiter seien die Seitenelemente jeweils an einer Außenseite einer Seitenwange der Sitzschale in einem hinteren seitlichen Bereich des Rückenabschnitts angeordnet (Unteransprüche 7 und 8). In Funktionsstellung erstreckte sich das Seitenelement zudem im Wesentlichen horizontal zwischen einer Kraftfahrzeuganlagefläche und dem Kindersitz (Unteranspruch 9). Dies werde insbesondere an Hand einer exemplarisch in einem Pkw der Marke Seat Alhambra erfolgten Montage der Ausführungsform #2 deutlich. Weiter seien die Seitenelemente so konfiguriert, dass sie als Knautschzone und Kraftumlenkvorrichtung dienten (Unteransprüche 10 und 11). Zudem weise die aus Hartplastik und Styropor bestehende Sitzschale der angegriffenen Ausführungsformen Dämpfungseigenschaften auf (Unteranspruch 12). Die vorgenannten Ausführungsformen seien zudem drehbar (Unteranspruch 14). Drehbarkeit setze der Klägerin zu Folge entsprechend Fig. 1 des Klagegebrauchsmusters lediglich voraus, dass der Kindersitz sowohl in als auch entgegen der Fahrtrichtung montiert werden könne. Eine permanente Verbindung zwischen Sitz und Basisstation während des Drehvorganges sei nicht notwendig. Schließlich befände sich in der Verlängerung des Seitenaufprallschutzes die äußere Seitenfläche der Sitzschale (Unteranspruch 15).

25

Der Gegenstand der Ansprüche des Klagegebrauchsmusters sei neu und beruhe auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die Klägerin ist der Meinung, dass der Gegenstand von Anspruch 1 des Klagegebrauchsmusters durch die von den Beklagten aus dem Stand der Technik vorgelegten Dokumente und vorbenutzten Kindersitze bzw. Babyschalen nicht neuheitsschädlich vorweggenommen sei.

26

Die Anmeldung EP 2 384 926 A1 (EP'926) offenbare bereits nicht die Befestigung des Kindersitzes mittels Isofix-Klinken. Überdies unterscheide die EP'926 nicht zwischen einer Ruhe- und einer Funktionsstellung. Die in der EP'926 vorgesehenen seitlichen Stützwangen zeichneten sich gerade dadurch aus, dass diese sich immer in Funktionsstellung befänden, weil sie den Körper des Kindes in jeder Stellung stützen und schützen. Bei den Seitenwangen handele es sich gerade nicht um ein von der Seitenfläche der Sitzschale separates Bauteil. Vielmehr definierten diese die vorgegebene Breite der Sitzschale selbst. Überdies werde auch ein im Wesentlichen flach anliegendes Seitenelement gerade nicht offenbart. Ein weiterer Unterschied liege darin, dass bei der in der EP'926 vorgesehenen Anordnung der Seitenflächen die im Falle eines Seitencrashes auftretenden Seitenkräfte gerade unmittelbar auf das Kind und nicht wie im Klagegebrauchsmuster gelehrt hinter dessen Rücken vorbei in die Sitzschale umgeleitet würden. Hierbei handele es sich gerade um den von dem Klagegebrauchsmuster im Stand der Technik aufgefundenen Nachteil, der mit einer entsprechend dem Klagegebrauchsmuster vorgeschlagenen Lösung vermieden werden solle.

27

Ebenso wenig nehme die Anmeldung EP 1 122 120 A1 (EP'120) die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters in neuheitsschädlicher Weise vorweg. Die in der EP'120 vorgeschlagene technische Lösung sei strukturell stark ähnlich der EP'926. Die Klägerin ist daher der Ansicht, dass die zur EP'926 vorgebrachten Gründe auch der Neuheitsschädlichkeit der EP'120 entgegenstehen.

28

Des Weiteren meint die Klägerin, dass auch das Patent EP 2 275 303 B1 (EP'303) nicht neuheitsschädlich sei. Die EP'303 lehre die Anbringung eines ausklappbaren bogenförmigen Elements an dem Tragegriff der Sitzschale. Der Tragegriff sei aber ein separates Bauelement und keine strukturelle Komponente der Sitzschale. Eine Anbringung des Seitenaufprallschutzes oberhalb der Sitzfläche und zugleich rückwärtig der Rückenanlagefläche des Kindersitzes sei für den Fachmann aus der EP'303 nicht ersichtlich. In der mündlichen Verhandlung betonte die Klägerin weiter, dass sich die EP'303 vielmehr grundlegend von der Lehre des Klagegebrauchsmusters unterscheide, als der Fachmann hieraus zwar erfahre, dass er das ausklappbare Seitenaufprallschutzelement auch an anderer Stelle als an dem Tragegriff anbringen kann, insoweit aber in die - aus Sicht des Klagegebrauchsmusters - gegensätzliche Richtung gewiesen werde, als Abs. [0013] und [0038] der Klagegebrauchsmusterschrift gezielt auf die Möglichkeit hinweisen, das Seitenaufprallschutzelement insbesondere im unteren Seitenbereich der Sitzschale anbringen zu können. Die Klägerin argumentierte weiter, dass damit gemäß Abs. [0030] die Aufprallkräfte in einem Kollisionsfall in eine tragende Struktur wie die Isofix-Verankerung und die Karosserie eingeleitet werden sollen.

29

Auch die Anmeldung US 2009/0152913 A1 (US'913) offenbare nicht sämtliche Anspruchsmerkmale des Klagegebrauchsmusters. Ein wesentlicher Unterschied liege insoweit darin, dass das der Lehre des US'913 zu Folge klapp- und aufblasbare Seitenaufprallschutzelement nur zum Zwecke des Aufblasens nach vorne geklappt und sodann in den Funktionszustand wieder angeklappt wird. Zudem handele es sich um ein Energieabsorptionselement, das der Abfederung seitlicher Stöße diene. Es sei seiner räumlich-körperlichen Ausgestaltung nach zudem nicht rückwärtig der Rückenanlagefläche des im Kindersitz sitzenden Kindes angebracht.

30

Weiter ist die Klägerin der Ansicht, dass auch kein Fall einer neuheitsschädlichen Vorbenutzung durch die Kindersitze der Marke „HTS BeSafe iZi Comfort Isofix“ und „HTS BeSafe iZi X3 Combi Isofix“ (nachfolgend nur: HTS BeSafe iZi Kindersitze) oder den Kindersitz der Marke Britax Baby Safe Plus II gegeben sei.

31

In Bezug auf die HTS BeSafe iZi Kindersitze bestreitet die Klägerin mit Nichtwissen, dass die Beklagten im Besitz eines entsprechenden Modells mit der als angeblich neuheitsschädlich geltend gemachten Ausgestaltung seien, der in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 18.06.2012 als maßgeblichem Prioritätstag erhältlich war. Ohnehin läge in der Sache eine Vorbenutzung nicht vor. Nach Ansicht der Klägerin bilden die Gurtstrafferklappen keinen Seitenaufprallschutz. Insbesondere hätte ein Fachmann keinen Anlass gehabt, die Gurtstrafferklappen auf deren mögliche Seitenaufprallschutzwirkung hin zu untersuchen. Die Bedienungsanleitung der genannten Kindersitzmodelle lehre ausschließlich eine Verwendung der Gurtstrafferklappen in geschlossener Stellung. Weiter hätte der Fachmann nach Ansicht

der Klägerin auch keine Gelegenheit gehabt, die Gurtstrafferklappen auf deren Verfügbarkeit als Seitenaufprallschutz zu untersuchen, da es zum Prioritätszeitpunkt keinen normierten, international anerkannten Test zur Prüfung eines Seitenaufprallschutzes für Kindersitze gegeben habe. Ein erster international anerkannter Teststandard sei von der in erster Fassung am 09.07.2013 in Kraft getretenen Norm UN/ECE Reg. 129 vorgesehen worden. Um die HTS BeSafe iZi Kindersitze einem den Vorgaben eines nach Auffassung der Beklagten im Prioritätszeitpunkt verfügbaren ADAC-Tests unterziehen und so die Seitenaufprallschutzzeichnung nicht in Funktionsstellung befindlichen Gurtstrafferklappen überprüfen zu können, habe der entsprechende Testaufbau durch eine Erhöhung der Seitenwand modifiziert werden müssen.

32

Hinsichtlich des Kindersitzes Britax Baby Safe Plus II handelt es sich nach Auffassung der Klägerin um die praktische Umsetzung der Entgegenhaltung EP'303, so dass die hierzu gemachten Ausführungen entsprechend gälten.

33

Die dem Klagegebrauchsmuster zu Grunde liegende technische Lehre beruhe zudem auf einem erfinderischen Schritt. Für den Fachmann habe vorliegend keine Veranlassung bestanden, den bekannten Stand der Technik zu der geltend gemachten Anspruchskombination weiterzuentwickeln. Insbesondere sei die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters aus Sicht des Fachmannes nicht auf Basis einer Kombination der EP'303 mit der EP 2 368 752 (EP'752) nahegelegt. Gegenstand der EP'752 seien im Gegensatz zur Lehre des Klagegebrauchsmusters in verschiedener Art und Weise befüllbare Kissen, die den Zweck verfolgen, durch Verstärkung einzelner Bereiche des Kindersitzes Stöße abzufedern und so spezifische Körperteile wie insbesondere den Kopf des Kindes zu schützen. Die weiteren von den Beklagten aus dem Stand der Technik zitierten Druckschriften lägen noch weiter entfernt von der Lehre des Klagegebrauchsmusters. Zu der von den Beklagten vorgelegten Entgegenhaltung US 5.810.436 (US'436) beruft sich die Klägerin auf ihre Ausführungen in der im Lösungsverfahren betreffend das Gebrauchsmuster DE20 2013 012 588 vor dem Deutschen Patent- und Markenamt eingereichten Widerspruchsbegründung vom 08.07.2019, welche sie in der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2020 im hiesigen Verfahren zu den Akten gab.

34

Soweit die Beklagten sich auf die Meinung des EPA im Einspruchsverfahren des Stammpatents EP'455 berufen (Anlagen QE 4 und QE 5), ist die Auffassung der Klägerin, dass die Auslegung des EPA verfehlt sei. Die Seitenelemente des Klagegebrauchsmusters seien von der Seitenfläche der Sitzschale separate, eigenständige Bauteile. Im Übrigen habe die Gebrauchsmusterlöschungsabteilung des DPMA mit Zwischenbescheid vom 02.04.2020 mitgeteilt, dass das von den Beklagten zunächst geführte Lösungsverfahren voraussichtlich keinen Erfolg haben werde (Anlage B 61). Zudem verweist die Klägerin darauf, dass die Kammer das Klagegebrauchsmuster eigenständig und umfassend auf seine Schutzfähigkeit hin zu prüfen habe.

35

Die von den Beklagten erhobene Zwischenfeststellungswiderklage sei bereits unzulässig und darüber hinaus auch unbegründet, da das Klagegebrauchsmuster rechtsbeständig sei.

36

In der Klageerweiterung vom 20.12.2019 beschränkte die Klägerin die geltend gemachte Anspruchsfassung durch Aufnahme zweier zusätzlicher Merkmale („wobei das Seitenelement in Funktionsstellung mittels eines Arretiermechanismus arretierbar ist“ sowie „wobei der Kindersitz drehbar ist“). In der mündlichen Verhandlung stellte die Klägerin indes die Anträge, bezogen auf sämtliche angegriffene Ausführungsformen, in deren ursprünglicher Fassung gemäß der Klage vom 18.04.2019.

37

Die Klägerin beantragt,

I. die Beklagten zu verurteilen,

1.1.1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu

sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu insgesamt 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu vollziehen ist, zu unterlassen, Kindersitze zur Anordnung auf einem Kraftfahrzeugsitz und zur Befestigung mittels Isofix-Klinken in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten, in den Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen, wenn diese umfassen:

2. der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie die in Ziff. I.1. bezeichneten Handlungen seit dem 01.02.2019 begangen haben, und zwar unter Angabe

3. der Klägerin gegliedert nach Kalendervierteljahren schriftlich in geordneter Form Rechnung zu legen, in welchem Umfang sie die in Ziff. I.1. bezeichneten Handlungen seit dem 26.02.2019 begangen haben, und zwar unter Angabe

4. die unter Ziff. I.1. bezeichneten, im Besitz Dritter befindlichen Erzeugnisse aus den Vertriebswegen

5. (nur die Beklagte zu 2): die sich in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz befindlichen Erzeugnisse gemäß Ziff. I.1. an einen von der Klägerin zu benennenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vernichtung auf Kosten der Beklagten zu 2) herauszugeben;

II. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser seit dem 26.02.2019 durch die Handlungen gemäß Ziff. I.1. entstanden ist und zukünftig noch entsteht;

III. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin je EUR 5.314,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2019 zu zahlen.

38

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

sowie, hilfsweise,

das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung in dem Lösungsverfahren gegen das DE 20 2013 012 747 U1 auszusetzen.

39

Die Beklagten beantragen widerklagend weiter,

festzustellen, dass das deutsche Gebrauchsmuster DE20 2013 012 747 U1 in der von der Klägerin mit Schriftsatz vom 20.12.2019 geltend gemachten Anspruchsfassung nicht bestandskräftig, sondern lösungsfähig ist.

40

Die Klägerin beantragt,

die Zwischenfeststellungswiderklage vom 24.07.2020 abzuweisen.

41

Die Beklagten sind der Auffassung,

dass die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen. Die Beklagte zu 1) sei für den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsformen in Deutschland bereits nicht verantwortlich. Die Beklagten zu 1) und 2) arbeiteten unabhängig voneinander. Die Beklagte zu 1) sei lediglich für den Vertrieb im Vereinigten Königreich zuständig.

42

Im Übrigen sei die Verletzungshandlung hinsichtlich der Beklagten zu 1) und 2) nicht ausreichend dargelegt. Die Nichtverletzung stützen die Beklagten insbesondere auf folgende Punkte:

43

Das Klagegebrauchsmuster fordere eine „Sitzschale“. Diese sei patentgemäß einteilig ausgebildet. Der Fachmann lege vor dem Hintergrund der patentgemäßen Krafteinleitung von der Seite in den Rücken des Sitzes ein funktionales Verständnis zu Grunde. Die Kraftübertragung zwischen den verschiedenen Abschnitten erfordere eine Ausgestaltung „aus einem Guss“. Dieses Verständnis läge auch dem Klagegebrauchsmuster zu Grunde, da es in allen Figuren eine einteilige Sitzschale zeige. Dies werde exemplarisch etwa aus Figur 5 des Klagegebrauchsmusters deutlich:



44

Diese Einschätzung werde auch von der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes geteilt. Diese gehe in ihrer vorläufigen Einschätzung vom 26.11.2018 betreffend das Einspruchsverfahren gegen das Stamm Patent EP'455 hinsichtlich des Merkmals „Sitzschale“ davon aus, dass eine anspruchsgemäße „Sitzschale“ als geschlossene Einheit und nicht als mehrteilige Struktur beschrieben sei. Die angegriffenen Ausführungsformen verletzen dieses Merkmal nicht, da diese jeweils aus mehreren Sitzelementen bestünden. Die Ausführungsformen #1 und #2 bestünden jeweils aus drei, die Ausführungsformen #3 und #4 aus vier Elementen und verfügten daher über keine anspruchsgemäße Sitzschale.

45

Zudem sind die Beklagten der Auffassung, dass eine anspruchsgemäße Funktionsstellung nur dann vorliege, wenn der Seitenaufprallschutz in ausgeklapptem Zustand an einer Kraftfahrzeuginnenfläche anliege. Dies werde insbesondere durch Abs. [0011] der Klagegebrauchsmusterschrift deutlich. Dies sei bei sämtlichen angegriffenen Ausführungsformen nicht der Fall, so dass deren Seitenaufprallschutz auch in keine anspruchsgemäße Funktionsstellung gebracht werden könne.

46

Weiter seien die Seitenelemente der angegriffenen Ausführungsformen an der Innenseite der Sitzschale und nicht wie von dem Klagegebrauchsmuster verlangt an einer äußeren Seitenfläche der Sitzschale angebracht.

47

Die Seitenelemente der angegriffenen Ausführungsformen lägen der Beklagten zu Folge überdies in Ruhestellung nicht im Wesentlichen flach an der äußeren Seitenfläche an. Vielmehr seien die Seitenelemente in die Seitenschale eingebettet. Die Beklagten legen das Klagegebrauchsmuster insoweit dahingehend aus, dass mit der wie vorliegend im Klagegebrauchsmuster erfolgten Anspruchsformulierung eine gezielte Beschränkung der in Rdnr. [0008] der Beschreibung alternativ aufgeführten Ausführungsbeispiele erfolgt sei. Das Klagegebrauchsmuster habe sich bewusst entschieden, nur das Ausführungsbeispiel eines „im Wesentlichen flach“ anliegenden Seitenelements in den Anspruch aufzunehmen. Damit grenze sich der Anspruch bewusst gegenüber den in Rdnr. [0008] zusätzlich genannten erfindungsgemäßen Ausgestaltungen eines „in“ die Sitzschale eingeschobenen oder „in“ diese eingeklappten Seitenelements ab. Dies ergäbe sich auch aus einem Vergleich mit dem der Stammanmeldung EP'630 zu Grunde liegenden EP'455.

48

Entgegen dem Klagegebrauchsmuster seien die Seitenelemente darüber hinaus nicht in einem Rückenabschnitt rückwärtig einer Rückenanlagefläche positioniert.

49

Den Ausführungen der Beklagten zu Folge befänden sich die Seitenelemente jedenfalls bei beiden Ausführungsformen #1, #2 und #4 „seitlich“ an der Seitenfläche des Kindersitzes. Die Verankerungen der Seitenelemente seien, wenn man bei den angegriffenen Ausführungsformen die Sitzpolster entnimmt, zumindest teilweise vor der Rückenanlagefläche ausgebildet. Dabei gehen die Beklagten davon aus, dass die Sitzpolster bei der Beurteilung der gebrauchsmustergemäßen Positionsangaben außer Betracht zu bleiben haben. Das Sitzpolster sei vom Anspruchswortlaut nicht umfasst. Aus Sicht des Fachmanns gehe es zudem darum, dass Kräfte in die Sitzschale eingeleitet werden. Daher ergäbe es keinen Sinn, ein in der Dicke und Beschaffenheit beliebiges Sitzpolster als Bezugspunkt zu wählen. Infolgedessen säße ein Kind in den angegriffenen Ausführungsformen stets in Verlängerung des Seitenaufprallschutzes. Daher sei das Klagegebrauchsmuster auch insoweit nicht verletzt, als eine anspruchsgemäße Kindersitzgestaltung zur

konstruktiven Vermeidung der Kraftübertragung auf ein Kind verlange, dass sich in der Verlängerung des Kindersitzes kein Kind, sondern ein Konstruktionselement des Kindersitzes befindet.

50

Darüber hinaus bestreiten die Beklagten, dass der Seitenaufprallschutz der angegriffenen Ausführungsformen so positioniert ist, dass er etwaige Seitenkräfte hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei überträgt und in die Sitzschale einleitet. Nach Auffassung der Beklagten handelt es sich bei dem entsprechenden Merkmal um eine Funktionsangabe, welche den Schutzbereich des Klagegebrauchsmusters maßgeblich definiere. Ein anspruchsgemäßer Kindersitz müsse daher so ausgestaltet sein, dass er tatsächlich für den im Gebrauchsmusteranspruch angegebenen Zweck verwendbar ist. Dass dies bei den angegriffenen Ausführungsformen nicht der Fall sei, ergäbe sich aus einem von ihr durchgeführten Crashtest.

51

Schließlich seien auch die Merkmale der von der Klägerin geltend gemachten Unteransprüche durch die angegriffenen Ausführungsformen nicht verwirklicht.

52

Unteranspruch 4 verlange, dass auf jeder Seite des Sitzes zwei Seitenelemente platziert werden - insgesamt also vier. Auch seien die Seitenaufprallschutzelemente nicht „miteinander verbunden“ (Unteranspruch 5). Die Seitenelemente seien isoliert voneinander in die Sitzschale des Kindersitzes eingelassen. Unteranspruch 7 sei nicht erfüllt, weil die Seitenelemente jeweils an der inneren Seitenfläche des Sitzes angebracht seien und damit nicht an der Außenseite der Sitzschale. Da die Seitenelemente zudem gar nicht im Rückenabschnitt der angegriffenen Ausführungsformen angebracht seien, sei auch Unteranspruch 8 nicht erfüllt, demzufolge die Seitenelemente in einem hinteren, seitlichen Bereich des Rückenabschnitts angebracht sein müssten. Unteransprüche 9, 10 und 11 seien seitens der Klägerin nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Unteranspruch 15 sei nicht verwirklicht, da sich bei den angegriffenen Ausführungsformen in der Verlängerung des Seitenaufprallschutzes das in dem jeweiligen Sitz sitzende Kind befände.

53

Die Beklagten sind weiterhin der Auffassung, dass das Klagegebrauchsmuster nicht rechtsbeständig sei. Die von den Beklagten insoweit erhobene Zwischenfeststellungsklage sei zulässig und begründet. Die Rücknahme des vor dem DPMA anhängigen Löschantrages sei zuvor nur deswegen erfolgt, weil wegen des nach Auffassung der Beklagten evidenten Verstoßes gegen rechtliche Grundprinzipien etwa durch Weglassen einer zwingend erforderlichen Merkmalsgliederung mit hinreichendem Rechtsschutz für die Beklagten nicht zu rechnen gewesen sei. Mit Schriftsatz vom 08.09.2020 sei aber von Seiten der Patentanwaltskanzlei Pfenning, Meining & Partner mbH ein erneutes Lösungsverfahren eingeleitet worden (Anlage B 70).

54

Die erheblichen Zweifel am Rechtsbestand des Klagegebrauchsmusters seien insbesondere durch die vorläufige Einschätzung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes betreffend das Stamm Patent EP'455 indiziert (Anlage QE 4). Ebenso wie das Stamm Patent EP'455 unterscheide sich das Klagegebrauchsmuster nicht vom Stand der Technik. Insbesondere sei das Klagegebrauchsmuster neuheitsschädlich durch die Patentschriften EP'926, EP'303, EP'120 und EP'436 vorweggenommen. Außerdem liege eine offenkundige Vorbenutzung durch die HTS BeSafe iZi Kindersitze und den Kindersitz Britax Baby Safe Plus II vor. Zudem stehe dem Klagegebrauchsmuster dessen Prioritätsschrift DE 20 2012 102 471 U1 neuheitsschädlich entgegen, da die entsprechende Priorität nicht wirksam in Anspruch genommen worden sei. Ungeachtet dessen beruhe das Klagegebrauchsmuster jedenfalls in Anbetracht einer Kombination aus EP'303 und der insbesondere in der mündlichen Verhandlung noch von den Beklagten erläuterten EP 2 368 752 (EP'752) nicht auf einem erfinderischen Schritt. Ebenso sei die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters auf Grund einer Kombination der aus dem Stand der Technik bekannten Patentschriften EP'303 und US'913 aus Sicht des Fachmanns nahegelegt.

55

Die Beklagten sind der Auffassung, insbesondere die EP'926 und auch die EP'303 offenbarten alle Merkmale des Klagegebrauchsmusters, insbesondere wenn man dieses - wie die Klägerin - weit auslege.

56

So offenbare etwa die EP'926 eine Sitzschale mit einem an diesem angebrachten Seitenelement; das Seitenelement sei in Fig. 1A etwa mit der Bezugsziffer 6 bezeichnet:



57

Diese Seitenelemente 6 ließen sich auch von einer Ruhe- in eine Funktionsstellung bringen. Gebrauchsmustergemäß sei hierfür nur erforderlich, dass die Seitenelemente sich zwischen zwei verschiedenen Stellungen variieren ließen.

58

Die Seitenelemente lägen auch an der Seitenfläche der Sitzschale im Wesentlichen flach an und seien zur Benutzung in Funktionsstellung ausklappbar. Dies sei insbesondere aus den Figuren 3A-3C ersichtlich:



59

Die Seitenelemente seien auch in einem Rückenabschnitt rückwärtig einer Rückenanlagefläche angeordnet. Die Streben 13 verliefen rückwärtig der Rückenanlagefläche des Kindersitzes. Dabei seien die Seitenelemente derart hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes rückwärtig einer Rückenanlagefläche angeordnet, dass Seitenkräfte entlang der an der Rückenlehne eingelenkten Streben 13 hinter dem Kinderücken in die Sitzschale eingeleitet werden, um so eine unmittelbare Kraftereinwirkung auf das Kind konstruktiv zu vermeiden.

60

Neuheitsschädlich sei überdies auch die Entgegenhaltung EP'303. Insbesondere offenbare die EP'303 einen Kindersitz, an dessen Seite sich ein Seitenaufprallschutz befinde, der wie in Figuren 1 und 2 dargestellt, durch Ein- und Ausklappen von einer Ruhe- in eine Funktionsstellung gebracht werden könne:



61

Figuren 4 und 5 verdeutlichten den Wechsel in die Funktionsstellung des von der EP'303 offenbarten Seitenaufprallschutzelements:



62

Die abgebildeten Darstellungen zeigen nach Auffassung der Beklagten zudem, dass sich der entsprechende Seitenaufprallschutz an der äußeren Seite der Sitzschale befindet und an der äußeren Seitenfläche der Sitzschale angeordnet ist. Wie insbesondere Figur 4 zeige, lägen die Seitenelemente in Ruhestellung im Wesentlichen flach am Sitz an. Zudem befänden sich die Seitenelemente rückwärtig einer Rückenanlagefläche, da sie vollständig auf Höhe des bzw. hinter dem Rücken eines im Sitz transportierten Kindes angebracht seien. Dies ergäbe sich daraus, dass das Seitenaufprallschutzelement gemäß Figur 3 auch an einer äußeren Seite der Sitzschale 13 angebracht werden könne:



63

Neuheitsschädlich sei zudem auch die Offenbarung eines Kindersitzes mit Seitenschale und einem daran angebrachten Seitenaufprallschutz in Form energieabsorbierender Elemente gemäß der Patentschrift US'913, dessen seitliche Elemente wie folgt ausklappbar seien:



64

Weiter sei auch der in der Patentschrift EP'120 offenbarte Kindersitz neuheitsschädlich. Dieser sähe gemäß Fig. 1 zwei in Gestalt von Seitenflügeln zu Seitenaufprallschutzzwecken angebrachte Seitenelemente wie folgt vor:



65

Schließlich seien auch in der US'436 sämtliche Merkmale des Klagegebrauchsmusters neuheitsschädlich vorweggenommen. Die US'436 zeige einen Kindersitz mit einer Sitzschale, an deren beiden Seiten Rahmenelemente 40 angeordnet seien, welche die Sicherheit eines Kindes im Falle eines Seitenaufpralls erhöhen sollen. Figuren 4 und 5 der US'436 zeigten zudem, dass die Rahmenelemente von einer Ruhe- in eine Funktionsstellung gebracht werden können:



66

Soweit die Klägerin diese Entgegenhaltung auf Basis ihrer Widerspruchsbegründung vom 08.07.2019 im Lösungsverfahren betreffend das parallele Gebrauchsmuster DE20 2013 012 588 zu entkräften versucht, halten die Beklagten entsprechenden Vortrag für verspätet.

67

Überdies müsse sich die Klägerin auch die Offenbarung der in Bezug genommenen Prioritätsschrift DE20 2012 102 471.3 (DE'471) als Stand der Technik entgegenhalten lassen. Nach Auffassung der Beklagten sei die entsprechende Priorität nicht wirksam in Anspruch genommen worden, weil die DE'471 das von der Klägerin in der Klageerweiterung vom 20.12.2019 in die geltend gemachte Anspruchsfassung des Klagegebrauchsmusters aufgenommene Merkmal 2.1.1 („wobei das Seitenelement in Funktionsstellung mittels eines Arretiermechanismus arretierbar ist“) nicht offenbare. Zudem liege eine unzulässige Erweiterung gegenüber der Anmeldung EP 3 284 630 A1 (EP'630) vor, aus der das Klagegebrauchsmuster abgezweigt wurde. Der technischen Lehre des Klagegebrauchsmusters liege nicht dieselbe Erfindung wie der EP'630 zu Grunde.

68

Bejahe man trotzdem die Neuheit, beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 jedenfalls nicht auf einem erfinderischen Schritt.

69

Im Übrigen stellen die Beklagten als nächstliegenden Stand der Technik wahlweise die Druckschriften DE 10 2008 043 617, DE 198 14 920 A1, DE 199 52 777 C1 oder EP 0 470 413 zur Diskussion (Bl. 276/277 d.A.). Zuletzt gingen die Beklagten indes von der EP'303 als nächstliegendem Stand der Technik aus (Bl. 433 d.A.). Vor dem Hintergrund der EP'303 sei die Lehre des Klagegebrauchsmusters nach Auffassung der Beklagten in Kombination mit der EP'752 aus Sicht des Fachmanns nahegelegt. Die EP'752 gebe insbesondere vor, dass die Seitenelemente an der äußeren Seitenfläche der Sitzschale im Rückenabschnitt rückwärtig der Rückenanlagefläche positioniert werden können, so dass etwaige Seitenkräfte am Kind vorbei in die Sitzschale eingeleitet würden. Ebenso ergäbe sich die Lehre des Klagegebrauchsmusters in naheliegender Weise aus einer Kombination der aus dem Stand der Technik bekannten Patentschriften EP'303 und US'913 (Bl. 431 ff. d.A.).

70

Auch die geltend gemachten Unteransprüche seien im Stand der Technik neuheitsschädlich vorweggenommen (Bl. 287 ff. d.A.).

71

Jedenfalls sei das Klagegebrauchsmuster jedoch löschungsreif, weil das Europäische Patentamt im Einspruchsverfahren gegen das dem Stamm Patent zu Grunde liegende EP'455 Zweifel an der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit habe. In seiner „Preliminary Opinion“ vom 26.11.2018 habe das Europäische Patentamt vorläufig festgestellt, dass der Anspruch 1 des Stamm Patents in der Fassung des Hilfsantrages 4, der im Wesentlichen mit dem Klagegebrauchsmuster übereinstimme, gegenüber der EP'926 nicht neu sei (Anlagen QE 5 und QE 10).

72

Die Beklagten sind weiterhin der Auffassung, dass der Gegenstand des Klagegebrauchsmusters wegen Neuheitsschädlicher Vorbenutzung lösungsreif sei. Die HTS BeSafe iZi Kindersitze stellten eine offenkundige Vorbenutzung dar. Entsprechende Kindersitze seien bereits im Jahr 2010 auf dem Markt gewesen und offenbarten alle Merkmale des Klagegebrauchsmusters. Insbesondere stellten die sogenannten Gurtstrafferklappen der HTS BeSafe iZi Kindersitze einen klagegebrauchsmustergemäßen Seitenaufprallschutz dar. Dabei komme es nicht darauf an, dass der Zweck der Gurtstrafferklappen ein anderer als der des verbesserten Seitenaufprallschutzes sei - entscheidend sei allein die objektive Eignung. Die objektive Eignung werde durch ein von den Beklagten vorgelegtes Gutachten belegt, das auf der Durchführung eines zum Prioritätszeitpunkt bereits gängigen ADAC-Test basiere (Anlagen QE 34 und QE 35).

73

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2019 und 16.09.2020 sowie den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

74

Die Klage ist zulässig und weitgehend begründet.

75

Soweit die Beklagten der Klageerweiterung auf die Sondermodelle der ...-Kollektion betreffend die Ausführungsformen #1 und #2 sowie die Ausführungsformen #3 und #4# entgegneten, hält die Kammer diese für sachdienlich, da der bisherige Prozessstoff auch für die weiteren Ausführungsformen verwertbar bleibt, die Zulassung die endgültige Beilegung des Streits fördert und einen neuen Prozess vermeidet (vgl. BGH NJW 2007, 2414).

A.

76

Der Klägerin stehen die gegen die Beklagten geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft, Rechnungslegung, Rückruf und Vernichtung sowie Schadensersatz zu.

I.

77

Der Klägerin hat gegen die Beklagten gemäß § 24 Abs. 1 GebrMG einen Anspruch auf Unterlassung des Herstellens, Anbietens, Inverkehrbringens, Gebrauchens der angegriffenen Ausführungsformen oder des Einführens und Besitzens zu diesen Zwecken. Sämtliche angegriffenen Ausführungsformen verwirklichen die Merkmale des geltend gemachten Anspruchs 1 des Klagegebrauchsmusters unmittelbar wortsinngemäß. Da bereits sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 erfüllt sind, war auf die darüber hinaus geltend gemachten Unteransprüche nicht weiter einzugehen:

78

1. Das Klagegebrauchsmuster betrifft einen Kindersitz oder eine Babyschale zur Anbringung auf einem Kraftfahrzeugsitz sowie einen Seitenaufprallschutz zur Anbringung an einem solchen Sitz oder einer solchen Babyschale.

79

a. Im Stand der Technik waren Kindersitze und Babyschalen, die auf einem Kraftfahrzeugsitz angebracht werden können, seit geraumer Zeit bekannt. Als problematisch haben sich diese Sitze jedoch bei einem Seitenaufprall erwiesen, da sowohl eine Gurtbefestigung als auch eine Befestigung mittels Isofix-Klinken den Kindersitz oder die Babyschale nur sehr unzureichend gegen eine Seitwärts-Bewegung des Sitzes schützen. Aus diesem Grund wurde bereits im Stand der Technik an bestehenden Kindersitzen und Babyschalen ein Seitenaufprallschutz angebracht. Das Klagegebrauchsmuster benennt beispielsweise den in der DE 20 2009 010 536 U1 oder in der US 2009/0152913 A1 beschriebenen Seitenaufprallschutz (vgl. Abs. [0003]). Bei den dort offenbarten Vorrichtungen handelt es sich um ein energieabsorbierendes Element in Form eines Fallbandes oder eines Luftkissens, das sich seitlich des Kindersitzes erstreckt.

80

Diese im Stand der Technik bekannten Vorrichtungen hatten jedoch den Nachteil, dass sie nicht in der Lage sind, ein in dem Kindersitz befindliches Kind optimal zu schützen, da eine Kraftübertragung bei einem Seitenaufprall bei den dort gezeigten Konstruktionen unmittelbar auf das in dem Kindersitz befindliche Kind erfolgt und die dort dargestellten Kindersitze nur unzureichend in der Lage sind, eine Aufprallenergie zu absorbieren und/oder abzuleiten (vgl. Abs. [0003]).

81

b. Ausgehend von diesem Stand der Technik stellt sich das Klagegebrauchsmuster die Aufgabe, einen Kindersitz zur Anbringung auf einem Kraftfahrzeugsitz zur Verfügung zu stellen, der vorgenannte Nachteile vermeidet und einen verbesserten Seitenaufprallschutz zur Verfügung stellt, der die auf ein in dem Kindersitz befindliches Kind wirkenden Kräfte reduziert (Abs. [0004]).

82

Hierfür schlägt das Klagegebrauchsmuster einen Kindersitz mit den Merkmalen des Klagegebrauchsmusteranspruchs 1 vor, die nachfolgend in Nummerierung der Merkmalsgliederung der Klägerin (vgl. Anlage K 11) in gegliederter Form wiedergegeben werden:

Klagegebrauchsmusteranspruch 1

1. Kindersitz (10) oder Babyschale zur Anbringung auf einem Kraftfahrzeugsitz, insbesondere Kraftfahrzeugseitensitz,

1.1 und zur Befestigung mit einem Kraftfahrzeug-Gurtsystem oder mittels Isofix-Klinken,

1.2 mit einer Sitzschale (20)

1.3 und einem an dieser angebrachten Seitenaufprallschutz, der von einer innerhalb einer vorgegebenen Breite des Kindersitzes gelegenen Ruhestellung in einer außerhalb derselben gelegenen Funktionsstellung und umgekehrt bringbar ist,

dadurch gekennzeichnet, dass

2. der Seitenaufprallschutz ein Seitenelement umfasst, das an einer äußeren Seitenfläche (35) der Sitzschale (20) angeordnet ist,

2.1 wobei das Seitenelement (30) in Ruhestellung an der äußeren Seitenfläche der Sitzschale (20) im Wesentlichen flach anliegt und zur Benutzung in Funktionsstellung ausklappbar oder ausschwenkbar ist,

2.2 wobei das Seitenelement (30) in Funktionsstellung oberhalb einer Sitzfläche (60) des Kindersitzes (10), und in einem Rückenabschnitt (70) rückwärtig einer Rückenanlagefläche des Kindersitzes (10) angeordnet ist,

2.3 so dass in der Verlängerung des Seitenaufprallschutzes kein Kind, sondern ein Konstruktionselement des Kindersitzes, nämlich die Sitzschale, befindlich ist und aus diesem Grund eine unmittelbare Kraftübertragung auf das Kind konstruktiv vermieden ist,

3. wobei der Seitenaufprallschutz beidseitig der Sitzschale (20) so positioniert ist, dass er etwaige Seitenkräfte hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei überträgt und in die Sitzschale (20) einleitet.

83

c. Zur Beurteilung, ob die angegriffenen Ausführungsformen die einzelnen Anspruchsmerkmale verwirklichen und damit die anspruchsgemäße technische Lehre verletzen, ist der Schutzbereich des Klagegebrauchsmusters zu bestimmen. Gemäß § 12 a GebrMG wird der Schutzbereich des Gebrauchsmusters durch den Inhalt der Schutzansprüche bestimmt, wobei die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung der Schutzansprüche heranzuziehen sind. Demgemäß sind die Schutzansprüche eines Gebrauchsmusters nach denselben Grundsätzen wie Patentansprüche auszulegen (BGH, GRUR 2005, 754 - werkstoffeinstückig; GRUR 2007, 1059, 1062 Rn. 24 - Zerfallszeitmessgerät).

84

Inhalt der Schutzansprüche bedeutet daher auch bei Gebrauchsmustern nicht Wortlaut, sondern Sinngehalt. Maßgebend ist der Offenbarungsgehalt der Schutzansprüche und ergänzend - im Sinne einer

Auslegungshilfe - der Offenbarungsgehalt der Gebrauchsmusterschrift, soweit dieser Niederschlag in den Ansprüchen gefunden hat (vgl. BGH, NJW-RR 2000, 259, 261 - Spanschraube).

85

Die zur Ermittlung des Offenbarungsgehalts der Schutzansprüche notwendige Auslegung dient dabei dazu, die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters zu erfassen, wie sie aus fachmännischer Sicht - d.h. unter Berücksichtigung des Vorverständnisses, das sich aus dem Fachwissen und Fachkönnen des von der Erfindung angesprochenen Fachmanns ergibt - mit dem Wortlaut des Anspruchs zum Ausdruck gebracht wird. Entscheidend ist damit eine funktionale Auslegung der Schutzansprüche und der darin verwendeten Begriffe, um deren technischen Sinn unter Berücksichtigung von Aufgabe und Lösung, wie sie sich objektiv aus dem Klagegebrauchsmuster ergeben, zu bestimmen (vgl. BGH, BeckRS 2015, 19864 Rn. 16 - Luftkappensystem).

86

Maßgeblich sind insoweit der Sinngehalt eines Schutzanspruchs in seiner Gesamtheit und der Beitrag, den die einzelnen Merkmale zum Leistungsergebnis der geschützten Erfindung beitragen. Aus der Funktion der einzelnen Merkmale im Kontext des Schutzanspruchs ist abzuleiten, welches technische Problem diese Merkmale für sich und in ihrer Gesamtheit tatsächlich lösen (vgl. BGH, a.a.O.; GRUR 2012, 1124, 1126, Rn. 27 - Polymerschaum). Die Gebrauchsmusterschrift ist dazu in einem sinnvollen Zusammenhang zu lesen und ihr Gesamtinhalt im Zweifel so zu verstehen, dass sich Widersprüche nicht ergeben (vgl. BGH, BeckRS 2015, 13347, Rn. 22 - Kreuzgestänge; GRUR 2015, 159, 161, Rn. 31 - Zugriffsrechte; GRUR 2011, 701, 703, Rn. 24 - Okklusionsvorrichtung). Ergeben sich indes unauflösbare Widersprüche zwischen der technischen Lehre der Beschreibung und der technischen Lehre der Schutzansprüche, ist der Schutzanspruch maßgeblich (vgl. BGH, BeckRS 2015, 13347, Rn. 22 - Kreuzgestänge; GRUR 2011, 701, 703, Rn. 23 a.E. - Okklusionsvorrichtung). Bestandteile der Beschreibung, die in den Patentansprüchen keinen Niederschlag gefunden haben, sind dann grundsätzlich nicht in den Patentschutz einbezogen (vgl. BGH, a.a.O. - Okklusionsvorrichtung; GRUR 2012, 45, 47, Rn. 44 - Diglycidverbindung).

87

Als übergreifenden Gesichtspunkt hat die Auslegung schließlich neben dem Gesichtspunkt eines angemessenen Schutzes der erfinderischen Leistung das gleichgewichtig danebenstehende Gebot der Rechtssicherheit zu beachten (BGH, GRUR 2007, 1059, 1062 Rn. 25 - Zerfallszeitmessgerät).

88

Vor diesem Hintergrund sind die zwischen den Parteien streitig diskutierten, nachfolgenden Merkmale des Klagegebrauchsmusters wie folgt auszulegen:

(1) Sitzschale - Merkmal 1.2

89

Der angesprochene Fachmann, ein Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Entwicklung von Kindersitzen, versteht den vom Klagegebrauchsmuster verwendeten Begriff „Sitzschale“ funktional. Dabei erkennt der Fachmann aus den weiteren Merkmalen des Anspruchs 1 sowie der Beschreibung des Klagegebrauchsmusters, dass diesem eine dreifache funktionale Zielsetzung zu Grunde liegt: Im Wesentlichen geht es darum, Seitenaufprallkräfte möglichst hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei in die Sitzschale einzuleiten. Zugleich soll die Handhabbarkeit des Kindersitzes verbessert (vgl. Abs. [0008]) und der Kindersitz in seiner Betriebsposition stabilisiert werden (vgl. Abs. [0017]).

90

Vor diesem Hintergrund versteht der Fachmann das Merkmal „Sitzschale“ dahingehend, dass diese derart ausgestaltet sein muss, um eine erfindungsgemäße Kraftumlenk- und Einleitungsfunktion des Seitenaufprallschutzes gewährleisten zu können. Dem angesprochenen Fachmann ist dabei bekannt, dass „Sitzschalen“ auch aus mehreren fest miteinander verbundenen, etwa verklebten oder verschraubten, Komponenten bestehen können. Dem Fachmann ist weiterhin bekannt, dass insbesondere Kindersitze oftmals etwa zum Transport zweigeteilt werden können - in ein Sitzteil und ein Rückenteil.

91

Das Verständnis des Fachmanns ist vor diesem Hintergrund nicht darauf beschränkt, dass eine klagegebrauchsmustergemäße Sitzschale aus „einem Guss“ angefertigt sein muss; es ist weiterhin nicht

darauf beschränkt, dass vom Begriff „Sitzschale“ nur der Sitzteil umfasst ist - also der Teil des Sitzes, auf dem das Kind sitzt.

92

Der Wortlaut des Anspruchs des Klagegebrauchsmusters zeigt, dass der Seitenaufprallschutz in einem „Rückenabschnitt“ angebracht sein soll. Daraus folgert der Fachmann, dass auch dieser Teil zur „Sitzschale“ gehört.

93

Zur Überzeugung der Kammer verfährt insofern die Argumentation der Beklagten, wonach mehrteilige Kindersitzkonstruktionen wie die der angegriffenen Ausführungsformen nicht anspruchsgemäß seien, nicht. Die Beklagten können diese Auslegung aus folgenden Gründen auch nicht auf die Stellungnahme des EPA im Einspruchsverfahren vom 26.11.2018 stützen (Anlage QE 4, dort S. 11 unten):

94

Zunächst trifft das EPA insoweit zur Überzeugung der Kammer keine Feststellung, dass die Sitzschale „aus einem Guss“ gefertigt sein muss. Das EPA merkt an, „dass das Merkmal ‚Sitzschale‘ (...) so verstanden wird, dass es sich um eine geschlossene, fest mit der Rückenlehne verbundene Einheit handelt und nicht um eine mehrteilige Struktur, insbesondere nicht um eine lose verbundene Einheit aus Sitzfläche und Rückenlehne.“ Darüber hinaus ist dem EPA aber auch nicht insoweit zu folgen, dass bei einer derartigen mehrteiligen Struktur aus Sitzfläche und Rückenlehne nur der Sitzteil als „Sitzschale“ anzusehen ist. Diese enge Auslegung würde dazu führen, dass der Anspruchswortlaut insofern leerliefe, da dann eine Befestigung am „Rückenabschnitt“ nicht mehr möglich wäre. Dieser Widerspruch ist dadurch aufzulösen, dass der Begriff „Sitzschale“ stets auch den Rückenteil umfasst.

95

Dafür sprechen auch die Beschreibung, die etwa in Abs. [0021] von einer „Sitzschalenkonstruktion“ spricht, und die Zeichnungen, die unter der Bezugsziffer „20“ - Sitzschale - auch auf den Rückenabschnitt zeigen (vgl. etwa Fig. 1).

(2) Seitenaufprallschutz, der von einer innerhalb der vorgelegenen Breite des Kindersitzes gelegenen Ruhestellung in eine außerhalb derselben gelegene Funktionsstellung und umgekehrt bringbar ist - Merkmal 1.3

96

Der angesprochene Fachmann versteht den Begriff „Funktionsstellung“ dahingehend, dass der Seitenaufprallschutz in dieser Position außerhalb der Standardbreite, also außerhalb der Hüllkurve des Kindersitzes liegt. Denn in dieser Stellung kann der Seitenaufprallschutz seine Funktion erfüllen: bei einem Seitenaufprall den ersten Angriffspunkt für eine auf den Sitz wirkende Kraft zu bieten.

97

Insoweit verfährt die Argumentation der Beklagten nicht, in Funktionsstellung müsse der Seitenaufprallschutz die an ihn angrenzenden Anlageflächen entweder des Kraftfahrzeugs oder eines benachbarten Kindersitzes berühren.

98

Diese Auslegung findet bereits keine Stütze im Anspruchswortlaut. Sie findet in dieser Enge auch keine ausreichende Stütze in der Beschreibung und den Zeichnungen. Zwar zeigt Fig. 3 des Klagegebrauchsmusters eine Anlage des Seitenaufprallschutzes an einer weiteren Fläche. Fig. 3 ist jedoch im Zusammenhang mit der Beschreibung als (ein bloßes) Ausführungsbeispiel zu sehen. Das Klagegebrauchsmuster nennt die Anlage an einer Kraftfahrzeugfläche insbesondere im Zusammenhang mit einem teleskopartig ausfahrbaren Seitenaufprallschutz (vgl. etwa Abs. [0014]). Der Fachmann versteht den Anspruch daher in Zusammenschau mit der Beschreibung funktional - es ist für die Funktion der Erfindung vorteilhaft, eine möglichst weite Annäherung an die Kraftfahrzeugseitenfläche zu erreichen; eine unmittelbare Anlage verlangt der Anspruch demgegenüber jedoch nicht.

99

Soweit die Beklagten zudem meinen, dass der Klagevortrag nicht schlüssig sei, weil das Seitenelement anspruchsgemäß auch in Ruhestellung eine Schutzfunktion erfüllen müsse, wozu die Klägerin nicht vorgetragen habe, findet auch diese Auslegung in den Schutzansprüchen keine Grundlage. Bereits seinem

Wortlaut nach impliziert der Begriff „Funktionsstellung“, dass der Zweck des Seitenaufprallschutzes eben nur in dieser erreicht wird. Dafür spricht auch der von dem Klagegebrauchsmuster verfolgte technische Sinn und Zweck. Dem Klagegebrauchsmuster geht es darum, das Seitenelement so zu gestalten, dass dieses im Falle eines Seitencrashes auftretende seitliche Kollisionskräfte als erster Kontaktpunkt aufnimmt und möglichst an dem Kind vorbei in die Sitzschale umlenkt. Dies kann technisch nur dann erreicht werden, wenn das mit dem Kindersitz anspruchsgemäß verbundene Seitenelement über die Hüllkurve des Kindersitzes hinausragend in die Nähe der nächstgelegenen Fahrzeuginnenwand gebracht werden kann. Zugleich will das Klagegebrauchsmuster die Handhabbarkeit eines anspruchsgemäß gestalteten Kindersitzes verbessern (vgl. Abs. [0008]). Die Handhabbarkeit - etwa beim Einbau des Kindersitzes in ein Fahrzeug oder beim Umbau in ein anderes Fahrzeug - wird aber gerade dadurch verbessert, dass sich das Seitenelement in Ruhestellung nicht außerhalb der Hüllkurve des Kindersitzes befindet. Dieser Zweck setzt eine Seitenaufprallschutz in Ruhestellung gerade nicht voraus.

(3) Seitenaufprallschutz umfassend ein Seitenelement, das an einer äußeren Seitenfläche der Sitzschale angebracht ist - Merkmal 2

100

Merkmal 2 lehrt den Fachmann, wo sich das Seitenelement in räumlich-körperlicher Hinsicht im Bereich der Sitzschale vor dem Hintergrund der funktionalen Zielsetzung des Klagegebrauchsmusters befinden muss. Die äußere Seitenfläche versteht der Fachmann bei funktionaler Betrachtung als den im Wesentlichen in Richtung der Krafffahrzeuginnenseiten exponierten, äußeren Teil eines Kindersitzes. „Angebracht“ ist dabei funktional dahingehend zu verstehen, dass das Seitenelement so im Bereich der Seitenfläche verbaut sein muss, dass eine anspruchsgemäße Bedienung möglich ist, unabhängig davon wie der Sitz konkret aufgebaut ist.

101

Eine feste Verbindung zwischen Seitenfläche und Seitenelement ist dabei nicht vorausgesetzt. Dies erkennt der Fachmann insbesondere aus Abs. [0031], wonach ein anspruchsgemäßes Seitenelement auch teleskopartig in den Kindersitz einschiebbar ausgestaltet sein kann. Ist es aber möglich, ein anspruchsgemäßes Seitenelement auch dementsprechend durch die äußere Seitenfläche hindurch beweglich auszugestalten, kann der Lehre des Klagegebrauchsmusters nach nicht zwingend vorausgesetzt sein, dass eine feste Verankerung an der äußeren Seitenfläche erfolgt. Vielmehr ergibt sich für den Fachmann daraus, dass die Verankerung des Seitenelements auch im Inneren der Seitenschale erfolgen kann. Wie die Befestigung des Seitenelements zu erfolgen hat, lässt das Klagegebrauchsmuster dagegen offen. Der Fachmann wird hierbei auf der Grundlage seines allgemeinen Fachwissens eine Befestigung wählen, die geeignet ist, das Klagegebrauchsmuster seinem anspruchsgemäß vorausgesetzten Zweck entsprechend zu erreichen.

(4) Seitenelement, das in Ruhestellung im Wesentlichen flach anliegt und zur Benutzung in Funktionsstellung ausklappbar oder ausschwenkbar ist - Merkmal 2.1

102

Merkmale 2.1 konkretisiert die Positionierung des im Bereich eines anspruchsgemäß gestalteten Kindersitzes zu Seitenaufprallschutzzwecken vorgesehenen Seitenelements dahingehend, wie es in Ruhestellung betrachtet angebracht sein muss. Dabei ist das Merkmal nicht dahingehend zu verstehen, dass ein anspruchsgemäß ausgestaltetes Seitenelement außen auf der äußeren Seitenfläche der Sitzschale montiert sein muss. Der angesprochene Fachmann erkennt aus der Beschreibung des Klagegebrauchsmusters vielmehr, dass ein im Wesentlichen flaches Anliegen auf verschiedene, technisch aber jeweils gleich wirkende Art und Weise erreicht werden kann. Abs. [0008] des Klagegebrauchsmusters schlägt insoweit eine Ausführungsform der zu Grunde liegenden Erfindung vor, bei der das Seitenelement in Ruhestellung an einer Seitenfläche der Sitzschale anliegt, in die Seitenfläche der Sitzschale eingeschoben oder an diese an- oder in diese eingeklappt werden kann. Der Fachmann legt das Merkmal daher so aus, dass es Ziel des Anspruchs ist, über die Seitenfläche hinausragende Überstände des Seitenelements in Ruhestellung möglichst zu vermeiden.

103

Die Argumentation der Beklagten, dass das Klagegebrauchsmuster in dessen Abs. [0008] verschiedene, jeweils selbständig nebeneinander stehende Ausführungsformen vorsehe, von denen der hier geltend gemachte Schutzanspruch gezielt nur eine ausgewählt und unter Schutz gestellt habe, verfährt nicht. Die

Auffassung der Beklagten findet im Wortlaut des Schutzanspruchs sowie in den zur Auslegung heranzuziehenden Zeichnungen und der Beschreibung der Gebrauchsmusterschrift keine hinreichende Stütze. Den Beklagten ist insofern zwar zuzugeben, dass die Formulierung „anliegt“ begrifflich dahingehend verstanden werden kann, dass sich das fragliche Seitenelement von außen betrachtet auf der äußeren Seitenfläche befindet. Dieses Verständnis ist aber bereits auf der rein begrifflichen Ebene keineswegs zwingend. Vielmehr kann das Merkmal eines im Wesentlichen flach anliegenden Seitenelements auch als Oberbegriff verstanden werden, da ein in die äußere Seitenfläche eingebettetes oder eingeschobenes Seitenelement gerade in besonderem Maße flach anliegt.

104

Insbesondere aber findet eine der Auffassung der Beklagten entsprechend eng am Wortlaut verhaftete Betrachtung in der einschlägigen Stelle der Beschreibung des Klagegebrauchsmusters keinen Wiederhall. So differenziert die Beschreibung in Abs. [0008] zwischen den einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten gerade nicht in einer diese Gestaltungsvarianten einander gegenseitig ausschließenden Weise. Vielmehr stehen die einzelnen Gestaltungsvarianten eines anliegenden, eingeschobenen, an- oder eingeklappten Seitenelements gleichbedeutend nebeneinander. Dieses gleichrangige Verständnis der hier aufgeführten Gestaltungsvarianten verdeutlicht Abs. [0008], indem dieser zunächst mit dem Hinweis einleitet, dass es sich um „eine Ausführungsform“ handelt und dann nach Benennung der verschiedenen Gestaltungsvarianten betont, dass „auf diese Weise“ der erfindungsgemäße Zweck erreicht werden kann, der eben darin liegt, das Seitenelement in Ruhestellung so positionieren zu können, dass es im Interesse der Handhabbarkeit des Kindersitzes nicht über dessen Hüllkurve hinausragt. Auch in technisch-funktionaler Hinsicht ist daher von einer Gleichrangigkeit der in Abs. [0008] aufgeführten Gestaltungsvarianten auszugehen.

105

Die vorliegende Merkmalsinterpretation fügt sich zudem widerspruchlos in eine Gesamtbetrachtung der übrigen Beschreibung. Abs. [0007] stellt auf den wesentlichen Zweck der streitgegenständlichen Erfindung ab, der darin liegt, einen Seitenaufprallschutz vorzusehen, der als Knautschzone und Kraftumlenkvorrichtung dient, um so die im Falle eines Seitencrashes auf ein Kind wirkenden Kräfte zu reduzieren und damit das Verletzungsrisiko eines Kindes zu verringern. Hierfür wird als „eine“ Ausführungsform die Ausgestaltung gemäß Abs. [0008] vorgeschlagen. Abs. [0009] führt dann entsprechend fort, dass „das erfindungsgemäße Seitenelement in Funktionsstellung ausklappbar, ausschwenkbar, teleskopartig ausfahr- oder ausschieb- oder ausziehbar oder alternativ (...) entnehmbar und (...) anbringbar und insbesondere auch befestigbar“ ist.

106

Anders als die Beklagten meinen, ergibt sich auch aus der Entscheidung des BGH in Sachen Okklusionsvorrichtung (GRUR 2011, 701) nichts anderes. Richtig ist, dass der BGH insoweit entschieden hat, dass in Fällen, bei denen die Auslegung einen Widerspruch zwischen Schutzanspruch und Beschreibung ergeben hat, solche überschießenden Teile, die in dem Schutzanspruch keinen Niederschlag gefunden haben, grundsätzlich nicht in den Patentanspruch einbezogen sind (BGH, GRUR 2011, 701, 703, Rn. 23 a.E. - Okklusionsvorrichtung; ebenso: BGH, BeckRS 2015, 13347, Rn. 22 - Kreuzgestänge). Allerdings hat die wie oben ausgeführte Auslegung gerade gezeigt, dass ein entsprechender Widerspruch hier nicht besteht.

107

Daher rechtfertigt auch der Hinweis der Beklagten auf die Entscheidung des BGH in Sachen Polsterproduktherstellung (GRUR-RS 2020, 17331) keine abweichende Beurteilung. Das Urteil betrifft eine bereits im Ausgangspunkt unterschiedliche Fallgestaltung. Dem BGH zu Folge kann eine Figur für die Auslegung eines an anderen Stellen der Beschreibung angesprochenen Merkmals nicht von Bedeutung sein, wenn diese Figur in Bezug auf ein bestimmtes Detail eine Ausgestaltung zeigt, die im Widerspruch zu einem Merkmal des Patentanspruchs steht und sich die in der Beschreibung enthaltenen Ausführungen zu dieser Figur nicht mit diesem Detail befassen. Darum geht es vorliegend nicht. Ein Widerspruch zwischen Beschreibung oder Figur einerseits und Schutzanspruch andererseits liegt gerade nicht vor. Die Zeichnungen (insb. Fig. 3, 18 und 19) sowie Abs. [0008] erläutern Merkmal 2.1 näher und in schlüssiger, widerspruchsfreier Weise vor dem Hintergrund der dem Klagegebrauchsmuster zu Grunde liegenden Aufgabe, einen verbesserten Seitenaufprallschutz für Kindersitze mit zugleich verbesserter Handhabbarkeit und Stabilisierung des Sitzes in der Betriebsposition bereitzustellen.

108

Auch die von den Beklagten angedachte schutzrechtsvergleichende Betrachtung rechtfertigt keine abweichende Auslegung. Aus dem Umstand, dass die Klägerin ihre Erfindung durch mehrere, parallele Schutzrechte zu schützen versucht, kann nicht geschlussfolgert werden, dass das Klagegebrauchsmuster sich durch die Anlehnung der Formulierung des Anspruchs 1 an die erste in Abs. [0008] aufgelistete Gestaltungsvariante selbst dahingehend spezialisieren und beschränken, nur die eine einzelne, entsprechend eng am Wortlaut verhaftete Gestaltungsvariante zu schützen. Eine dahingehende Auslegung steht in Widerspruch zu dem Grundsatz, dass es sich bei dem Klagegebrauchsmuster um ein selbständiges, eigenständiges Recht handelt, das den oben dargelegten Grundsätzen entsprechend ausgehend von dem Wortlaut seiner Schutzansprüche aus sich selbst heraus ausgelegt werden muss. Für das Klagegebrauchsmuster hat die Auslegung - wie ausgeführt - ergeben, dass das in Ruhestellung im Wesentlichen flach anliegende Seitenelement als Oberbegriff für die in Abs. [0008] genannten Gestaltungsvarianten gewählt wurde. Einen umfassenden Schutz einer Erfindung erreichen zu wollen und hierzu parallele Schutzrechte anzustreben, ist überdies ein dem Grunde nach legitimes Anliegen des Erfinders, das sein Korrektiv in den allgemeinen Vorschriften zum Schutz vor missbräuchlichen Anmelde- und Klagestrategien findet.

109

Die vorliegende Auslegung trägt auch dem Gebot hinreichender Rechtssicherheit Rechnung. Die Merkmalsformulierung eines im Wesentlichen flach anliegenden Seitenelements erschließt sich dem Fachmann nach der Überzeugung der Kammer zwanglos als Oberbegriff der in Abs. [0008] der Beschreibung aufgeführten Gestaltungsvarianten. Eine - wie es die Beklagten an der Verwendung des Wortes „oder“ festmachen möchten - gezielte Auswahlerfindung und damit einhergehende Beschränkung des Schutzbereichs lässt sich hier letztlich nicht überzeugend begründen. Bereits begrifflich hat das Wort „oder“ auch die Bedeutung einer Aufzählung gleichrangig, aber nicht zeitgleich realisierbarer Gestaltungsvarianten. Im Übrigen führen die gängigen Auslegungsprinzipien aber - wie ausgeführt - vorliegend gerade dazu, dass ein sich in die Seitenfläche ebenmäßig einfügendes Seitenelement als anspruchsgemäße Ausführungsform anzusehen ist.

(5) Seitenelement, das in Funktionsstellung oberhalb einer Sitzfläche des Kindersitzes und in einem Rückenabschnitt rückwärtig einer Rückenanlagefläche des Kindersitzes angeordnet ist - Merkmal 2.2

110

Der angesprochene Fachmann versteht das Merkmal 2.2 als Konkretisierung der räumlich-körperlichen Position, an welcher das Seitenelement in Funktionsstellung mit Blick auf die von dem Klagegebrauchsmuster beabsichtigte Seitenaufprallschutzwirkung an einem Kindersitz angebracht sein muss. Insbesondere die Zeichnungen gemäß Fig. 1 illustrieren dabei den entsprechenden räumlichen Bereich. Die Vorgabe, dass sich das Seitenelement „oberhalb einer Sitzfläche (...) und in einem Rückenabschnitt“ befindet, versteht der Fachmann vor diesem Hintergrund dahingehend, dass auch die Seitenflächen der Sitzschale einen Rückenabschnitt des Kindersitzes bilden können - der Begriff „Rückenabschnitt“ bedeutet für den Fachmann nicht, dass der Seitenaufprallschutz hinter dem Rücken des Kindes zu positionieren ist.

111

Der Begriff „Rückenanlagefläche“ bezeichnet aus Sicht des angesprochenen Fachmanns den Bereich eines Kindersitzes, an dem der Rücken des im Kindersitz sitzenden Kindes unmittelbar anliegt. Dabei ist dem Fachmann bewusst, dass die Sitzschalenkonstruktion mit einer Polsterung ausgestattet ist. Das Argument der Beklagten, dass bei der Betrachtung der Rückenanlagefläche das Polster nicht berücksichtigt werden dürfe, wird dem technisch-funktionalen Zweck der vorliegenden Erfindung nicht gerecht. Mit Blick auf die Aufgabe des Klagegebrauchsmusters, Seitenaufprallkräfte im Falle eines Seitencrashes möglichst hinter dem Kind vorbei in die Sitzschale einzuleiten, ist entscheidend auf einen Kindersitz in der Situation einer tatsächlichen, praktischen Verwendung abzustellen. In dieser Situation liegt aber, was dem Fachmann eben gerade bewusst ist, der Rücken eines Kindes an einem Polster an. Vor diesem Hintergrund legt der Fachmann das Merkmal funktional dahingehend aus, dass sich das Seitenelement aus seitlicher Perspektive rückwärtig des Rückens des im bepolsterten Kindersitz sitzenden Kindes befinden muss. Dafür spricht auch, dass Fig. 5, 6, 18, und 19 jeweils einen bepolsterten Kindersitz abbilden.

112

Dagegen überzeugt das Argument der Beklagten, dass nicht der Rücken des Kindes, sondern der Rücken des Kindersitzes maßgeblicher Bezugspunkt zur Bestimmung der Rückenanlagefläche sei, nicht. Bei diesem Verständnis wäre zum einen die in Abs. [0018] gelehrt Alternative, wonach das Seitenelement in Funktionsstellung auch entlang der hinteren Begrenzungsfläche des Rückenabschnitts angeordnet sein kann, überflüssig. Zum anderen stünde die von der Beklagten vertretene Auslegung in Widerspruch zu dem in Abs. [0031] beschriebenen Beispiel einer besonderen Ausführungsform eines anspruchsgemäßen Kindersitzes. Demzufolge kann ein teleskopartig ausschiebbares Seitenelement in den Rückenabschnitt hinter eine Rückenanlagefläche des Kindersitzes eingeschoben werden. Würde sich die anspruchsgemäße Rückenanlagefläche auf die Fläche beziehen, an welcher der Kindersitz an dem Fahrzeugsitz anliegt, würde das Seitenelement in diesem Ausführungsbeispiel außerhalb des Kindersitzes liegen und wäre nicht mehr dem durch das Klagegebrauchsmuster geschützten Kindersitz zuordenbar. Ein dahingehendes Merkmalsverständnis fügt sich aber gerade nicht in die Gesamtschau der Gebrauchsmusterschrift ein.

113

Die darüber hinaus verlangte „rückwärtige“ Anordnung des Seitenelements versteht der Fachmann dahingehend, dass sich das Seitenelement in Funktionsstellung aus seitlicher Perspektive betrachtet zwischen dem durch die Rückenanlagefläche einerseits und die hintere Begrenzungsfläche des Rückenabschnitts andererseits abgegrenzten Bereich des Kindersitzes befinden muss. Die Betrachtung aus seitlicher Perspektive erschließt sich dem Fachmann dabei vor dem Hintergrund als maßgeblich, als die Aufgabenstellung des Klagegebrauchsmusters dahin geht, die seitlichen Kollisionskräfte im Falle eines Seitenaufpralles zu reduzieren.

114

Soweit die Beklagten diesbezüglich vortragen, dass die Klägerin im Erteilungsverfahren der EP'455 klar zwischen Seitenbereich und Rückenabschnitt unterschieden habe, kann dies nicht überzeugen. Zunächst ist das Klagegebrauchsmuster aus sich heraus auszulegen. Ein Rückgriff auf das Erteilungsverfahren ist im Übrigen grundsätzlich nicht zulässig (BGH, GRUR 2016, 257 - Glasfasern II; GRUR 2002, 511, 513 - Kunststoffrohrteil). Den von den Beklagten vorgebrachten Widerspruch vermag die Kammer aber auch in der Sache nicht zu erkennen. Vielmehr folgt die vorliegende Auslegung gerade dem nach höchstrichterlicher Rechtsprechung maßgeblichen Grundsatz einer in sich schlüssigen, widerspruchsfreien Auslegung des Klageschutzrechts (statt vieler: BGH, BeckRS 2015, 13347, Rn. 22 - Kreuzgestänge). Merkmal M2.2 lehrt die anspruchsgemäße Positionsbestimmung des Seitenelements in Funktionsstellung. Merkmal M2 des Klagegebrauchsmusters verlangt jedoch zugleich, dass das Seitenelement an einer äußeren Seitenfläche der Sitzschale angebracht ist. Dabei ist zu berücksichtigen, worauf die Klägerin in der mündlichen Verhandlung unter Verweis auf das Beispiel einer Kugeloberfläche nach Ansicht der Kammer zutreffend hingewiesen hat, dass dem Fachmann bewusst ist, dass eine Fläche nicht nur zweidimensional gestaltet sein kann. Zudem verdeutlichen auch Fig. 5, 6, 18 und 19, dass der Lehre des Klagegebrauchsmusters folgend Seitenfläche und Rückenabschnitt nicht zwei sich ausschließende Bereiche eines anspruchsgemäßen Kindersitzes sind, sondern sich zumindest teilweise überschneiden können.

(6) so dass in der Verlängerung des Seitenaufprallschutzes kein Kind, sondern ein Konstruktionselement des Kindersitzes, nämlich die Sitzschale befindlich ist und aus diesem Grund eine unmittelbare Kraftübertragung auf das Kind konstruktiv vermieden ist, wobei der Seitenaufprallschutz beidseitig der Sitzschale so positioniert ist, dass er etwaige Seitenkräfte hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei überträgt und in die Sitzschale einleitet - Merkmale 2.3 und 3

115

Der angesprochene Fachmann versteht die anspruchsgemäße Vorgabe der Merkmale 2.3 und 3 als funktional einheitliche Zweck-/Wirkungsangabe. Zweck-/Wirkungsangaben beschränken als solche den Schutzgegenstand im Allgemeinen nicht (vgl. BGH, GRUR 2009, 837, 838, Rn. 15 - Bauschalungsstütze; GRUR 2006, 570, 573, Rn. 21 - extracoronales Geschiebe; GRUR 1991, 436, 441 - Befestigungsvorrichtung II). Allerdings muss der durch das Klagegebrauchsmuster geschützte Gegenstand so ausgebildet sein, dass er für den im Anspruch angegebenen Zweck verwendbar ist bzw. die im Anspruch angegebene Funktion erfüllen kann (vgl. etwa BGH, GRUR 2009, 837, 838, Rn. 15 - Bauschalungsstütze; BeckRS 2010, 00634, Rn. 12 - Hundefutterbeutel). Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Anspruchswortlaut des Klagegebrauchsmusters keine Vorgaben macht, in welchem Umfang eine Übertragung und Einleitung von Seitenkräften in die Sitzschale erfolgen muss. Insbesondere ist nicht

erforderlich, dass die im Falle eines Seitencrashes auftretenden Kräfte ausschließlich hinter dem Rücken des Kindes vorbeigeleitet werden. Dem Fachmann ist, worauf die Parteien insoweit übereinstimmend in der mündlichen Verhandlung hingewiesen haben, auf Grund seines allgemeinen Fachwissens bekannt, dass im Falle eines Seitencrashes auftretende Kollisionskräfte nach der Kontaktbildung mit dem Seitenaufprallschutzelement nicht unidirektional in Richtung des Kindersitzes wirken können. Der Fachmann wird daher den Seitenaufprallschutz so positionieren, dass er geeignet ist, etwaige Seitenkräfte am Kind vorbei in die Sitzschale einzuleiten - wobei ihm bewusst ist, dass nicht alle Seitenkräfte am Kind vorbeigeleitet werden müssen.

116

2. Die von den Beklagten angebotenen angegriffenen Ausführungsformen verletzen Anspruch 1 des Klagegebrauchsmusters unmittelbar wortsinngemäß im Sinne des § 11 Abs. 1 GebrMG. Soweit die Beklagten darüber hinaus einer Verletzung durch das von ihr angebotene Kindersitzmodell SpinSafe entgegengetreten, ist der Vortrag im vorliegenden Verfahren ohne Relevanz, da die entsprechende Ausführungsform mit der hiesigen Klage nicht angegriffen wurde.

117

a. Bei den angegriffenen Ausführungsformen handelt es sich um Kindersitze, die mittels Isofix-Klinken auf Kraftfahrzeugsitzen, insbesondere Kraftfahrzeugseitensitzen befestigt werden können (Merkmale 1 und 1.1).

118

b. Die angegriffenen Ausführungsformen verfügen zudem über eine anspruchsgemäße Sitzschale (Merkmal 1.2). Unschädlich ist dabei, dass dem Vortrag der Beklagten zu Folge die Sitzschale der angegriffenen Ausführungsformen #1 und #2 aus drei sowie die Ausführungsformen #3 und #4 aus vier Teilen besteht. Eine mehrteilige Ausgestaltung eines Kindersitzes steht einer Verwirklichung des Merkmals 1.2 nicht entgegen. Wie erörtert erfordert das Merkmal nicht, dass die Sitzschale aus einem Stück, also „aus einem Guss“ angefertigt ist. Es genügt, wenn insbesondere das Rückenteil derart solide gebaut ist, dass eine Kraftübertragung vom Seitenaufprallschutz auf die Sitzschale am Kind vorbei erfolgen kann.

119

c. Weiter verwirklichen sämtliche angegriffenen Ausführungsformen auch Merkmal 1.3. Insbesondere verfügen die angegriffenen Ausführungsformen über eine anspruchsgemäße Ruhe- und Funktionsstellung innerhalb bzw. außerhalb vorgegebenen Breite des jeweiligen Kindersitzes. Die in Ruhestellung eingeklappten Seitenelemente der angegriffenen Ausführungsformen liegen den anspruchsgemäßen Vorgaben entsprechend innerhalb der Hüllkurve des jeweiligen Sitzes, während sie in Funktionsstellung, d.h. im ausgeklappten Zustand, jeweils außerhalb der Hüllkurve und damit näher an einer Kraftfahrzeuganlagefläche liegen. Auf den von den Beklagten aufgezeigten Umstand, dass die angegriffenen Ausführungsformen jeweils nicht unmittelbar an der nächstgelegenen Kraftfahrzeuginnenwand anliegen, kommt es folglich nicht an.

120

d. Das in den angegriffenen Ausführungsformen verbaute Seitenaufprallschutzsystem verfügt zudem über ein Seitenelement, das an einer äußeren Seitenfläche der Sitzschale angebracht ist (Merkmal 2). Bei sämtlichen Ausführungsformen ist das Seitenelement von außen an der jeweils äußeren Seitenfläche ausgebildet und bedienbar. In der seitlichen Draufsicht stellt sich das Seitenelement bei den streitgegenständlichen Ausführungsformen als ausklappbarer Teil der äußeren Seitenfläche dar. Dass das Seitenelement der angegriffenen Ausführungen dabei über eine jeweils unterschiedlich gestaltete Konstruktion an einem im Inneren der jeweiligen Sitzschale gelegenen Bauteil verbaut ist (bei Ausführungsform #1 etwa über ein an einem rückwärtigen Stützelement verbautes Schanier, bei Ausführungsform #2 über einen an einem rückwärtigen Stützelement verbauten Steg und bei Ausführungsform #3 über eine Verankerung an zwei hinter dem Rücken des im Kindersitz sitzenden Kindes vertikal verlaufenden Stützstreben) steht der Merkmalsverwirklichung nicht entgegen. Merkmal 2 lässt die bauliche Konstruktion, wie das Seitenelement an der äußeren Seitenfläche angebracht ist, offen. Entscheidend ist, wie oben ausgeführt, allein, dass das Seitenelement so an der Seitenfläche angebracht ist, dass es dort erfindungsgemäß bedient werden kann. Genauere Vorgaben ergeben sich insoweit aus den weiteren Merkmalen.

121

e. Weiterhin ist auch Merkmal 2.1 verwirklicht. Das Seitenelement liegt bei den angegriffenen Ausführungsformen in Ruhestellung an der Seitenfläche der Sitzschale im Wesentlichen flach an. Die äußere Oberfläche der Seitenelemente stellt sich vorliegend als nahezu ebenmäßige Fortsetzung der äußeren Seitenfläche der Sitzschale dar.

122

Maßgeblich ist, dass das Seitenelement in Ruhestellung möglichst vollständig in der Hüllkurve verschwindet (vgl. oben). Das ist bei den angegriffenen Ausführungsformen der Fall. Die Auslegung hat insoweit ergeben, dass dem Klagegebrauchsmuster zu Folge ein im Wesentlichen flaches Anliegen eines Seitenelements auch dadurch erreicht werden kann, dass dieses - wie hier der Fall - in die äußere Seitenfläche eingebettet ist. Abs. [0008] des Klagegebrauchsmusters zählt insoweit dem technischen Zweck nach gleichrangig nebeneinanderstehende Gestaltungsmöglichkeiten auf, die auf einer einheitlichen erfinderischen Idee beruhen und sich dem angesprochenen Fachmann als einheitliches Ausführungsbeispiel darstellen.

123

f. Die angegriffenen Ausführungsformen verwirklichen auch Merkmal 2.2. Bei sämtlichen vorliegend angegriffenen Kindersitzen ist das Seitenelement in Funktionsstellung oberhalb der Sitzfläche im Rückenabschnitt rückwärtig der Rückenanlagefläche des jeweiligen Sitzes angeordnet. Dabei muss sich das in Funktionsstellung ausgeklappte Seitenelement, wie die Auslegung ergeben hat, nicht unmittelbar hinter dem Rücken des im Kindersitz sitzenden Kindes befinden. Ausreichend aber auch notwendig ist vielmehr, dass sich das ausgeklappte Seitenelement aus seitlicher Perspektive betrachtet zwischen dem durch die Rückenanlagefläche einerseits und die hintere Begrenzungsfläche des Rückenabschnitts andererseits abgegrenzten Bereich des Kindersitzes oberhalb der Sitzfläche befindet, wobei dem Fachmann bewusst ist, dass der Sitz hierzu in bepolsterter Form betrachtet werden muss. Aus den von der Klägerin vorgelegten Produktfotos der angegriffenen Ausführungsformen sowie den dazu gehörigen Bedienungsanleitungen (Ausführungsform #1: Anlagen K 12a, K 16a und K 23a; Ausführungsform #2: Anlagen K 12b, K 16b und K 23b; Ausführungsform #3: Anlagen K 21 und K 23c; Ausführungsform #4: Anlagen K 22 und K 23d) ist ersichtlich, dass sich die Seitenelemente in ausgeklapptem Zustand jeweils in dem anspruchsgemäß vorausgesetzten Bereich befinden.

124

Auf den Einwand der Beklagten, dass die Seitenelemente bei den angegriffenen Ausführungsformen nicht oder zumindest nicht vollständig hinter der jeweiligen Rückenanlagefläche angeordnet seien, da sich eine oder mehrere Schrauben, mit denen das Seitenelement im Inneren der Ausführungsformen befestigt sind, vor dem Konstruktionselement des Kindersitzes befänden, auf welchem die Sitzpolsterung angebracht ist, kommt es angesichts der gebotenen funktionalen Betrachtung, in deren Folge die zwischen dem inneren Konstruktionselement des Kindersitzes und dem Rücken des Kindes befindliche Bepolsterung mit zu berücksichtigen ist, nicht an.

125

g. Schließlich verwirklichen die angegriffenen Ausführungsformen auch Merkmelasgruppe 2.3/3. Der Seitenaufprallschutz der angegriffenen Ausführungsformen ist beidseitig der Sitzschale so positioniert, dass sich in dessen Verlängerung kein Kind, sondern die Sitzschale als Konstruktionselement des Kindersitzes befindet. Bei der wie vorliegend erfolgten Anordnung der Seitenelemente können bei sämtlichen angegriffenen Ausführungsformen die im Falle eines Seitencrashes auftretenden Seitenkräfte zumindest teilweise hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei in die Sitzschale eingeleitet werden. Auf das konkrete Maß der Krafterleitung kommt es dabei nicht an - maßgeblich ist allein, dass der diesbezügliche Zweck erfüllt werden kann (vgl. oben).

126

Nicht überzeugend ist aus Sicht der Kammer insoweit, wenn die Beklagten zum Nachweis der angeblich entsprechend fehlenden Zweckerfüllung auf einen Crashtest verweisen, den sie vergleichsweise mit einem Kindersitzmodell der Klägerin („...“) und einem Modell der angegriffenen Ausführungsform #1 durchgeführt haben. Die hier durchgeführten Versuchsreihen sind bereits nicht miteinander vergleichbar, da die Beklagten für den Test ein Kindersitzmodell der Klägerin gewählt haben, welches der besonderen Ausgestaltung gemäß Unteranspruch 6 entspricht und dementsprechend ein teleskopartig ausziehbares Seitenelement vorsieht. Abgesehen davon, dass Unteranspruch 6 mit der vorliegenden Klage gar nicht geltend gemacht ist, steht der Vergleichbarkeit der beiden Testreihen auch die Tatsache entgegen, dass

hier nicht demselben Ausführungsbeispiel des Klagegebrauchsmusters entsprechende Ausführungsformen getestet wurden. Dazu kommt, dass sich aus den Bildern keineswegs ergibt, dass bei den angegriffenen Ausführungsformen keine Seitenkräfte hinter dem Kind vorbei in die Sitzschale eingeleitet würden.

127

Vielmehr steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die in den angegriffenen Ausführungsformen jeweils zum Zwecke des Seitenaufprallschutzes verbauten Seitenelemente geeignet sind, Seitenkräfte im Kollisionsfall hinter dem Rücken eines Kindes vorbei in die Sitzschale einzuleiten. Eine Beweisaufnahme zur Frage, inwieweit Seitenkräfte im Kollisionsfall hinter dem Rücken des Kindes in die jeweilige Sitzschale eingeleitet werden, war dazu im vorliegenden Fall nicht durchzuführen. So ist insbesondere aus den von der Klägerin vorgelegten Produktbildern - wie ausgeführt - ersichtlich, dass sich die Seitenelemente in Funktionsstellung hinter dem Rückenpolster der Kindersitze und damit hinter dem Rücken des im Kindersitz sitzenden Kindes befinden. Bereits aus allgemeinen physikalischen Grundsätzen folgt im Hinblick auf die bei den vorliegend angegriffenen Ausführungsformen erfolgte Anordnung der Seitenelemente, dass jedenfalls ein Teil der im Falle eines Seitencrashes auftretenden Kollisionskräfte gezielt hinter dem Rücken des Kindes vorbei und in die Teile der Sitzschale eingeleitet wird, an denen die Seitenelemente jeweils verbaut sind.

128

Überdies erscheint es der Kammer schwer vorstellbar, dass die Beklagten eine Funktion in ihre Kindersitze einbauen und mit den Begriffen „Seitenaufprallschutz“ (so bei Ausführungsformen #1 und #2) bzw. „Guard Surround Safety“ (so bei Ausführungsform #3) bzw. „Side Impact Protection“ (so bei Ausführungsform #4) bewerben, vorliegend den Kindersitzen eine entsprechende Funktion aber absprechen und behaupten wollen, dass Seitenkräfte im Kollisionsfall gezielt auf das Kind zugeleitet würden.

129

3. Die Beklagten sind auch passivlegitimiert. Sie sind beide „Verletzer“ im Sinne des § 24 GebrMG, da sie das Klagegebrauchsmuster benutzen. Die Kammer sieht dabei beide Beklagte als Mittäter an.

130

Die Benutzung liegt dabei bereits in der Verfügbarmachung der angegriffenen Ausführungen über die Webseite. Alle angegriffenen Ausführungsformen sind auf der Webseite der Beklagten zu 1) als in Deutschland verfügbar genannt. Die Beklagte zu 2) wird dort als zuständige Firma für den Vertrieb in Deutschland genannt. Dies erachtet die Kammer als ausreichend.

II.

131

Die mit Klageanträgen Ziffern 2. (Auskunft), 3. (Rechnungslegung), 4. (Rückruf), 5. (Vernichtung) und 6. (Schadensersatz) geltend gemachten Folgeansprüche stehen der Klägerin ebenfalls, jedenfalls weit überwiegend, zu.

132

1. Die Beklagten sind der Klägerin aufgrund des zumindest fahrlässigen Handelns, von dem in Anbetracht der hohen Sorgfaltsanforderungen auszugehen ist, aus § 24 Abs. 2 GebrMG zum Schadensersatz verpflichtet.

133

2. Der Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch ergibt sich aus § 24b GebrMG sowie aus Gewohnheitsrecht in Verbindung mit §§ 242, 259, 260 BGB, da die Klägerin nicht über die notwendigen Informationen verfügt, die Beklagten dagegen ohne Weiteres Auskunft erteilen können.

134

In zeitlicher Hinsicht war der Auskunftsanspruch ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Erteilung des Gebrauchsmusters, mithin ab dem 14.03.2019, zuzusprechen. Der Rechnungslegungsanspruch war für den Zeitraum ab dem 14.04.2019 zuzusprechen (vgl. OLG Düsseldorf, BeckRS 2016, 21120). Soweit die Klägerin Auskunft bereits ab dem 01.02.2019 und Rechnungslegung ab dem 26.02.2019 beantragte, war die Klage daher abzuweisen.

135

3. Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte zu 2) auf Rückruf und Vernichtung der angegriffenen Ausführungsformen ergibt sich § 24a GebrMG.

B.

136

Das Klagegebrauchsmuster ist weder mangels Neuheit (Ziff. I.) noch mangels erfinderischer Tätigkeit (Ziff. IV.) noch in Folge unzulässiger Erweiterung (V.) löschungsreif im Sinne von §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 1, 3 GebrMG. Das Klagegebrauchsmuster nimmt die Priorität aus dem Gebrauchsmuster DE 20 2012 102 471 vom 04.07.2012 wirksam in Anspruch (Ziff. II.). Eine offenkundige Vorbenutzung liegt nicht vor (Ziff. III.). Die Klage war daher weder abzuweisen noch war das Verfahren nach § 148 ZPO auszusetzen.

I.

137

Die vorgelegten Entgegenhaltungen lassen nicht auf fehlende Neuheit schließen.

138

1. Soweit die Beklagten Druckschriften als neuheitsschädlich anführen, die verstellbare Seitenwangen bzw. Kopfstützen haben (insbesondere EP'926 und EP'120), erachtet die Kammer diese nicht als neuheitsschädlich.

139

Zwar sprechen die diesbezüglichen Druckschriften diesen „side supports“ (EP'926) bzw. „side guards“ (EP'120) einen Seitenaufprallschutz zu. Allerdings zeigen insbesondere diese beiden Druckschriften keine „Funktionsstellung“ im Sinne des Klagegebrauchsmusters. Wie im Rahmen der Auslegung ausgeführt, zeichnen sich Ruhe- und Funktionsstellung im Sinne des Klagegebrauchsmusters dadurch aus, dass in der Ruhestellung der Seitenaufprallschutz nicht über die Hüllkurve des Sitzes hinausragt und in Funktionsstellung über die Hüllkurve hinausragt. Demgegenüber befinden sich die Seitenwangen der Entgegenhaltungen quasi immer in Funktionsstellung - denn wenn diese „ausgeklappt“ werden, verbreitern sie geradezu die Hüllkurve des Sitzes. Sie bilden aber kein zusätzliches Bauteil aus, das an der Sitzschale befestigt wird, sondern sind quasi Teil der Sitzschale selbst.

140

Entsprechend haben die Seitenwangen selbst Kontakt zu dem im Kindersitz sitzenden Kind. Sie sind daher auch nicht geeignet, etwaige „Seitenkräfte am Körper des Kindes vorbei in die Sitzschale einzuleiten“. Eine entsprechende Zielrichtung ist auch nicht Gegenstand der Aufgabenstellung der Entgegenhaltungen. Zum Schutz des im Kindersitz sitzenden Kindes sehen es die Entgegenhaltungen gemäß Abs. [0017] und [0019] der EP'926 bzw. Abs. [0035] der EP'120 als besonderen Vorteil an, dass die Seitenelemente in Kontakt mit den Schultern des Kindes gebracht werden können.

141

Die Verstellbarkeit der Seitenelemente dient zudem gemäß Abs. [0007] der EP'926 und Abs. [0029] der EP'120 jeweils dazu, den Sitz der Größe des Kindes entsprechend anpassen zu können. Die EP'926 unterscheidet sich dabei insofern von der EP'120, als die Seitenelemente nicht mit der Kopfstütze verbunden sind, was, wie sich insbesondere auch aus Abs. [0005] der EP'926 ergibt, von der Entgegenhaltung als unter Designgesichtspunkten vorteilhaft angesehen wird, da so der designtechnische Spielraum im Vergleich zum Stand der Technik vergrößert werde.

142

Im Ergebnis offenbaren die EP'926 und EP'120 demnach insbesondere nicht die Merkmale „Ruhe- und Funktionsstellung“ und den gebrauchsmustergemäßen Seitenaufprallschutz, der so positioniert ist, dass er „etwaige Seitenkräfte hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei überträgt und in die Sitzschale einleitet“.

143

2. Gleiches gilt im Ergebnis für die von den Beklagten im Rahmen des Lösungsverfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt benannte Entgegenhaltung US'5.645.317 (US'317). Gemäß deren Spalte 2, Zeilen 6-16, dienen die hier als „head guards“ bezeichneten Seitenelemente dazu, das Kind situationsgerecht fixieren zu können. Als Vorteil wird es insoweit angesehen, dass eine festere Fixierung

insbesondere dann erfolgen könne, wenn das Kind schlafe, während die Beweglichkeit der Seitenelemente es erlaube, dem Kind im Wachzustand mehr Bewegungsspielraum zu geben.

144

3. Auch die EP'303 nimmt den Anspruch 1 des Klagegebrauchsmusters nicht neuheitsschädlich vorweg.

145

Zwar offenbart Figur 6 ein Seitenaufprallschutzelement in Form eines energieabsorbierenden Elements, das, um in eine Funktionsstellung gebracht zu werden, ausgeklappt werden muss. Allerdings ist das dortige Seitenelement am Tragegriff des Kindersitzes angebracht und nicht wie nach der Lehre des Klagegebrauchsmusters vorgesehen, im Rückenabschnitt der äußeren Seitenfläche. Ebenso fehlt eine Offenbarung der Anordnung des Seitenelements rückwärtig der Rückenanlagefläche.

146

Die Argumentation der Beklagten, wonach der Fachmann eine dem Klagegebrauchsmuster entsprechende Anordnung des Seitenelements der Beschreibung gemäß Abs. [0038] entnehme, verfängt nicht. Abs. [0038] verweist unter Bezugnahme auf die Figur 3 darauf, dass das energieabsorbierende Element auch in der Verlängerung des Seitenarmes des Tragegriffs oder im unteren Bereich der Sitzschale angebracht werden kann:



147

Ziffer 13 der vorstehend eingeblendeten Figur 3 bezeichnet aber den Bereich unterhalb der Sitzfläche eines in dem Kindersitz befindlichen Kindes. Eine Anbringung im Rückenabschnitt rückwärtig der Rückenanlagefläche des Kindes ist dagegen nicht offenbart.

148

4. Die von den Beklagten benannte Entgegenhaltung US'913 steht dem Klagegebrauchsmuster ebenfalls nicht neuheitsschädlich entgegen.

149

Zwar mögen die Figuren 3a - 3e eine Ruhe- und Funktionsstellung offenbaren; denn im eingeklappten Zustand befinden sich die in der Druckschrift offenbarten „energy absorbing members“ innerhalb der Hüllkurve des Sitzes und im ausgeklappten bzw. aufgeblasenen Zustand außerhalb der Hüllkurve:



150

Allerdings offenbaren diese „energy absorbing members“ ebenfalls nicht den gebrauchsmustergemäßen Seitenaufprallschutz - denn sie sind nicht so konstruiert, dass sie „etwaige Seitenkräfte hinter dem Rücken eines im Kindersitz sitzenden Kindes vorbei übertragen und in die Sitzschale einleiten“. Im Gegensatz zu der technischen Lehre des Klagegebrauchsmusters erfolgt das Ausklappen der „energy absorbing members“ auch gerade in Richtung der Vorderseite des Kindersitzes (Abs. [0037]). Ihrem technischen Sinn und Zweck nach dienen die von der EP'913 offenbarten „energy absorbing members“ folglich als Knautschzone, die den Schritten wie dargestellt in Figuren 3a bis 3d entsprechend mit Luft befüllt werden, um auf diesem Weg mögliche Kollisionskräfte im Falle eines Seitencrashes zu absorbieren.

151

5. Auch die Entgegenhaltung US'436 nimmt die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters nicht in neuheitsschädlicher Weise vorweg.

152

Die hierzu in der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2020 von der Klägerin eingereichte Widerspruchs begründung vom 08.07.2019 war dabei nach Meinung der Kammer nicht als verspätet zurückzuweisen. Soweit der Vortrag aus der Widerspruchs begründung für das vorliegende Verfahren relevant ist (Rn. 52 bis Rn. 64), enthalten die Ausführungen ausschließlich Rechtsausführungen. Neuer Sachvortrag ist insoweit nicht erfolgt. Die Beklagte zu 2) war zudem selbst Beteiligte des entsprechenden Lösungsverfahrens vor dem DPMA betreffend das parallele Gebrauchsmuster DE20 2013 012 588, so

dass der Vortrag ohnehin bereits inhaltlich bekannt war. Auch vor diesem Hintergrund erschien der Kammer eine Zurückweisung wegen Verspätung nicht angezeigt.

153

In der Sache offenbart die Entgegenhaltung US'436 ähnlich wie die Entgegenhaltungen EP'926 und EP'120 zwar Seitenelemente, die aber letztlich gerade die äußere Hüllkurve des Sitzes bestimmen. Auch bei der US'436 geht es zudem darum, den Aufnahmeraum für das im Kindersitz sitzende Kind enger oder breiter zu gestalten. Dies wird in der US'436 dadurch erreicht, dass die als „armrests“ („Armlehnen“) bezeichneten Seitenelemente an- und ausgeklappt werden können. Der Lehre des Klagegebrauchsmusters entsprechende Seitenaufprallschutzelemente sind aus der US'436 für den angesprochenen Fachmann dagegen nicht ersichtlich.

154

6. Die übrigen von den Beklagten darüber hinaus insbesondere auch im Rahmen des vor dem Deutschen Patent- und Markenamtes weiteren angeführten Entgegenhaltungen befinden sich noch weiter vom Gegenstand des Klagegebrauchsmusters entfernt. Auch sie nehmen Anspruch 1 nicht neuheitsschädlich vorweg. Dies gilt insbesondere für die Entgegenhaltungen DE 10 2008 043 617, DE 198 14 920 A1, DE 199 52 777 C1 und EP 0 470 413, die allesamt in die Kraftfahrzeugsitze selbst implementierte Seitenaufprallschutzmechanismen vorsehen.

155

7. Soweit die Beklagten anführen, es sei von fehlender Neuheit auszugehen, weil das EPA im Einspruchsverfahren des Stammpatents EP'455 davon ausgeht, dass die Entgegenhaltungen EP'926 und US'317 den Gegenstand des Anspruchs 1 des EP'455 neuheitsschädlich vorwegnehmen, war dem nicht zu folgen.

156

Zunächst ist das Klagegebrauchsmuster, das ein deutsches Schutzrecht ist, vom Bestand des europäischen Stammpatents EP'455 unabhängig. Darum fällt insbesondere auch ins Gewicht, dass das DPMA in seinem Zwischenbescheid vom 02.04.2020 im Rahmen des Lösungsverfahrens von einer Neuheit und erfinderischen Tätigkeit ausgeht - obwohl ihm die Entgegenhaltungen des Einspruchsverfahrens beim EPA, die EP'926 und EP'317, ebenfalls vorlagen (Anlage B 61).

157

Es liegen also zwei widersprüchliche Stellungnahmen fachkundiger Stellen vor - die Mitteilung der Lösungsabteilung des DPMA, die von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit ausgeht, und die Vorabmitteilungen der Einspruchsabteilung des EPA, die von fehlender Neuheit und erfinderischer Tätigkeit ausgeht.

158

Zur Überzeugung der Kammer setzt sich das EPA in seiner Preliminary Opinion nicht ausreichend mit den Merkmalen des Stammpatents auseinander. Es stellt fest, dass den Bezeichnungen „Ruhestellung“ und „Funktionsstellung“ keine technische Bedeutung beigemessen werden kann, außer dass die Seitenelemente von einer engeren Stellung in eine außerhalb derselben gelegenen Stellung (und umgekehrt) bringbar sein müssen. Das EPA übergeht hier vollständig, dass das Stammpatent in diesem Zusammenhang in der Beschreibung auf die „Hüllkurve“ des Sitzes eingeht. Das Stammpatent - und auch das Klagegebrauchsmuster - definieren gerade einen Seitenaufprallschutz, der im ausgeklappten Zustand außerhalb dieser Hüllkurve liegt. Sie definieren keinen Seitenaufprallschutz, der in ausgeklappten Zustand die Hüllkurve erweitert. Patent- bzw. gebrauchsmustergemäß ändert sich die Sitzschale bzw. der Sitzbereich des Kindes durch den Wechsel von der Ruhe- in die Funktionsstellung gerade nicht. Dies ist jedoch bei der EP'926 und der US'317 gerade der Fall (s.o.). Sie dienen im Wesentlichen nämlich dazu, den Sitz der Größe des Kindes anzupassen und so gleichsam mitwachsen zu lassen.

159

Die Kammer hält die seitens des Europäischen Patentamts vertretene Einschätzung vor diesem Hintergrund für unzutreffend. Vielmehr ist aus Sicht der Kammer der vorläufigen Einschätzung des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 02.04.2020 zuzustimmen (vgl. Anlage B 61).

II.

160

Das Klagegebrauchsmuster nimmt die Priorität des Gebrauchsmusters DE 20 2012 102 471 wirksam in Anspruch.

161

1. Eine unzureichende Offenbarung auf Grundlage der Anmeldung EP'630, aus der das Klagegebrauchsmuster abgezweigt wurde, liegt nicht vor. Die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters basiert auf derselben Erfindung wie das Patent EP'630.

162

Gemäß § 5 Abs. 1 GebrMG kann ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht für die Gebrauchsmusteranmeldung beanspruchen, wenn der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für dieselbe Erfindung bereits früher ein Patent nachgesucht hat. Dabei ist nicht im Sinne einer engen, wortlautverhafteten Auslegung davon auszugehen, dass es sich bei einer abgezweigten Gebrauchsmusteranmeldung nur dann um dieselbe Erfindung handelt, wenn diese wortgleich mit der zu Grunde liegenden Patentanmeldung ist. Ein solch enges Verständnis würde gerade mit Blick auf fremdsprachliche Patentanmeldungen schon an der tatsächlichen Praktikabilität scheitern, da Gebrauchsmusteranmeldungen gemäß § 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 126 PatG in deutscher Sprache einzureichen sind. Ungeachtet dessen würde ein rein wortlautbasiertes Verständnis aber dem dem Gebrauchsmuster- und Patentrecht zu Grunde liegenden, einheitlichen Offenbarungsbegriff nicht gerecht. Richtigerweise ist daher auf eine inhaltliche und nicht auf die wörtliche Übereinstimmung abzustellen. Entscheidend ist folglich, welche technische Lehre der durchschnittliche Fachmann aufgrund seines allgemeinen Fachwissens den Schutzansprüchen unter Heranziehung von Beschreibung und Zeichnung ohne besondere Überlegung entnimmt (BPatG, GRUR 1995, 486, 487 - Scheibenzusammenbau).

163

Vor diesem Hintergrund kann der Argumentation der Beklagten, wonach die geltend gemachte Anspruchskombination wegen der in Merkmal 14 der Klage vom 18.04.2019 bzw. Merkmal 4 der Klageerweiterung vom 20.12.2019 vorausgesetzten Drehbarkeit die Anmeldung EP'630 erweitere, da diese nur in einem Satz erwähnt werde, nicht beigetreten werden. Über den von der Beklagten insoweit in Bezug genommenen Abs. [0029] hinaus offenbart schon die auf Seite 1 der EP'630 abgebildete Figur 1, dass ein anspruchsgemäß ausgestalteter Kindersitz sowohl in als auch entgegen der Fahrtrichtung in einem Kraftfahrzeug montiert werden kann. Dem Fachmann erschließt sich daher auf Basis der EP'630 geradezu auf den ersten Blick, dass eine im vorgenannten Sinne drehbare Ausgestaltung anspruchsgemäßer Kindersitze Teil der technischen Lehre der EP'630 zu Grunde liegenden Erfindung ist.

164

2. Eine unzureichende Offenbarung ist überdies auch nicht mit Blick auf die Prioritätsanmeldung DE 20 2012 102 471 gegeben. Mit der Klageerweiterung vom 20.12.2019 hat die Klägerin das Klagegebrauchsmuster dahingehend in einer eingeschränkten Anspruchsfassung geltend gemacht, dass entsprechend dem zusätzlich aufgenommenen Merkmal M2.1.1 das Seitenelement in Funktionsstellung mittels eines Arretiermechanismus arretierbar sein müsse. Der darauf basierte Einwand der unzureichenden Offenbarung ist aber bereits aus dem Grund nicht gerechtfertigt, weil die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2020 das Klagegebrauchsmuster ausschließlich in der ursprünglichen, unbeschränkten Anspruchsfassung geltend gemacht hat.

III.

165

Auch die von den Beklagten geltend gemachte neuheitsschädliche offenkundigen Vorbenutzung im Inland durch die HTS BeSafe iZi Kindersitze und Britax Baby Safe Plus II liegt nicht vor.

166

1. Bei dem Kindersitz Britax Baby Safe Plus II handelt es sich um die Umsetzung der EP'303. Wie bereits ausgeführt ist hierdurch die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters nicht vorweggenommen (vgl. oben Ziff. B.I.3.).

167

2. Gleiches gilt letztlich für die in dem Löschantrag vom 08.09.2020 weiter benannte, vermeintlich neuheitsschädlich vorbenutzte Babyschale Aton 2 (Anlage B 70, S. 15, 67 ff.), bei der es sich ebenfalls im

Wesentlichen um eine Umsetzung der aus der Druckschrift EP'303 bekannten erfinderischen Idee handelt. Auch hier ist insbesondere das dem Klagegebrauchsmuster entsprechende Seitenelement nicht offenbart.

168

Die Babyschale Aton 2 sieht ein an dem Tragegriff angebrachtes, ausklappbares Seitenelement vor. Aus dem auf S. 15 der Anlage B 70 von der Beklagten zitierten Video ist indes ersichtlich, dass sich das Seitenelement weder an der äußeren Seitenfläche der Sitzschale, noch in einer Position befindet, die es geeignet erscheinen lässt, Seitenkräfte gezielt hinter dem Rücken des Kindes vorbei in die Sitzschale einzuleiten.

169

3. Darüber hinaus nehmen auch die HTS BeSafe iZi Kindersitze die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters nicht vorweg.

170

In rechtlicher Hinsicht ist eine neuheitsschädliche Vorbenutzung nur dann anzunehmen, wenn die aus der Vorbenutzung ersichtliche Lehre mit der des späteren Schutzrechtes übereinstimmt. Zentrale Voraussetzung einer jeden Vorbenutzung ist dabei, dass die Benutzung den Erfindungsgedanken erkennbar werden lässt (vgl. Schulte, Patentgesetz, 10. Aufl. 2017, § 3 PatG, Rn. 20 m.w.N.; Benkard, Patentgesetz, 11. Aufl. 2015, § 3 PatG, Rn. 125). Ein hinreichend sachkundiger Betrachter muss daher aus der Vorbenutzung die benutzte technische Lehre erkennen und verstehen können. Das wiederum setzt die Möglichkeit einer Kenntnisnahme voraus, die dem Fachmann auch diese Informationen vermittelt. An einer Offenkundigkeit fehlt es daher, wenn bei der jeweils möglichen Betrachtung die erfindungswesentlichen Merkmale nicht augenfällig und der mit ihnen erfolgte Zweck nicht ersichtlich werden (BGH, GRUR 1997, 892, 896 - Leiterplattennutzen; Benkard, Patentgesetz, 11. Aufl. 2015, § 3 GebrMG, Rn. 11 m.w.N.).

171

Vor diesem Hintergrund kann eine Vorbenutzung im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Eine offenkundige Vorbenutzung scheitert bereits daran, dass die von den Beklagten vorgebrachten „Gurtstrafferklappen“ ihre Funktion nur in eingeklapptem Zustand erfüllen - sie werden nur zum Einlegen des Gurtes aufgeklappt. Die von den Beklagten behauptete objektive Eignung als Seitenaufprallschutz mit einer Funktionsstellung ist aber nur gegeben, wenn die „Gurtstrafferklappen“ entgegen der Intention nicht eingeklappt werden. Daher lässt diese funktionswidrige Benutzung bereits den Erfindungsgedanken des Klagegebrauchsmusters nicht erkennbar werden.

172

Entgegen der Beklagten kann auch der Entscheidung des BGH in Sachen Rangierkatze (BGH GRUR 2006, 399) nicht entnommen werden, dass funktionswidrige Nutzungen eine neuheitsschädliche Vorbenutzung begründen können. Der BGH hat hier entschieden, dass eine Patentverletzung auch dann bejaht werden kann, wenn eine Vorrichtung normalerweise anders bedient wird und die Abnehmer deshalb von der patentverletzenden Lehre regelmäßig keinen Gebrauch machen. Zu der Frage einer funktionswidrigen und dennoch vermeintlich neuheitsschädlichen Vorbenutzung verhält sich die Entscheidung nicht.

173

Im Übrigen läge allenfalls eine zufällige Offenbarung vor, da die Lösung durch den entgegengehaltenen Kindersitz die Aufgabe des Klagegebrauchsmusters nur zufällig löst. Diese Lösung - dass die „Gurtstrafferklappen“ möglicherweise auch als Seitenaufprallschutz geeignet sind - ergibt sich für den Fachmann aber erst ex post. Ohne Kenntnis der klagegebrauchsmustermäßigen Lösung hätte der Fachmann der Vorbenutzung keine entsprechende Gebrauchsmöglichkeit entnommen (vgl. Schulte, Patentgesetz, 10. Aufl. 2017, § 3 PatG, Rn. 110). Auch aus diesem Grund ist die Vorbenutzung nicht neuheitsschädlich.

174

Eine hiervon abweichende Beurteilung ist auch nicht auf Basis des von der Beklagten vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen Dr. J. gerechtfertigt (Anlagen QE 34 und QE 35). Ungeachtet der Frage, ob der von dem Sachverständigen im Rahmen eines nach einem ADAC-Testverfahren durchgeführten Crashtest bestätigt, dass die Gurtstrafferklappen der HTS BeSafe iZi Kindersitze geeignet sind, Seitenaufprallkräfte an einem Kind vorbei durch den Rückenabschnitt der Sitzschale zu leiten (so Seite 12 des Gutachtens vom 07.10.2019, Anlage QE 35), kann eine offenkundige Vorbenutzung daraus jedenfalls

nicht hergeleitet werden. Der Test wurde mit geöffneten und damit funktionswidrig eingesetzten Gurtstrafferklappen durchgeführt. Aus der funktionsgerechten, d.h. mit geschlossenen Gurtstrafferklappen erfolgenden Benutzung ist aber - wie bereits ausgeführt - die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters gerade nicht erkennbar.

175

Dazu kommt, dass in dem Test gezielt eine Situation simuliert wurde, wie sie sich in der tatsächlichen Nutzung allenfalls in Ausnahmekonstellationen ergibt. So findet sich in dem von den Beklagten vorgelegten Gutachten unter dessen Ziffer 3 der Hinweis, dass zu berücksichtigen sei, „dass die Höhe der Gurtklappen in der Regel über der unteren Fensterkante liegt, und das Glas beim Seitenaufprall entweder vor Kontakt des Kindersitzes bereits zerspringt oder das Glas weiter nach außen versetzt ist“. Daher musste das ADAC-Testverfahren von den Beklagten gezielt abgeändert werden, indem die starre Türe in der Höhe verlängert wurde, damit es im Rahmen des Carshtests überhaupt zu einem Kontakt zwischen Gurtstrafferklappen und Fahrzeugtüre kam (S. 2 der Anlage QE 34).

176

Die Situation, dass sich die Gurtklappen im Falle eines Seitencrashes an der Fahrzeuginnenwand abstützen, entspricht daher nicht nur einer funktionswidrigen Benutzung, sondern ist zudem überhaupt nur in Sonderkonstellationen möglich (etwa in bestimmten Positionen bei längsverstellbaren Fahrzeugsitzen oder in der 2. Sitzreihe bei Großraumkombis). Die Tatsache, dass eine Situation, in der eine Kontaktbildung zwischen geöffneter Gurtstrafferklappe und Fahrzeuginnenwand im Falle eines Seitencrashes erfolgt, nicht nur einer funktionswidrigen Verwendung entspricht, sondern auch auf Sonderkonstellationen beschränkt ist, bestätigt weiter, dass sich aus den HTS BeSafe iZi Kindersitzen eine neuheitsschädliche Vorbenutzung gerade nicht ergibt, sondern sich eine der Lehre des Klagegebrauchsmusters entsprechende Verwendbarkeit erst ex post in Kenntnis des Klagegebrauchsmusters ergibt. Dies wird dadurch belegt, dass die Testkonditionen gezielt mit Blick auf die dem Klagegebrauchsmuster zu Grunde liegende Funktionalität angepasst werden mussten. Damit stellt sich die Argumentation der Beklagten aber nach Überzeugung der Kammer unzweifelhaft als Ausdruck einer rein rückschauenden Betrachtung dar.

IV.

177

Das Klagegebrauchsmuster beruht auf einem erfinderischen Schritt im Sinne von § 1 Abs. 1 GebrMG. In rechtlicher Hinsicht ist das Vorliegen des nach § 1 Abs. 1 GebrMG erfinderischen Schritts dabei im Grundsatz nach den zum Patentrecht entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Insbesondere ist nicht an eine qualitativ geringere erfinderische Leistung als im Patentrecht anzuknüpfen (BGH, GRUR 2006, 3208, 3210 - Demonstrationsschrank). Entscheidend ist folglich, ob sich die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters nicht in für den relevanten Fachmann naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Aus den vorliegend von den Beklagten vorgelegten Entgegenhaltungen ergibt sich die technische Lehre des Klagegebrauchsmusters gerade nicht in einer für den relevanten Fachmann naheliegenden Weise.

178

1. Entgegen der vorläufigen Meinung des Europäischen Patentamts im Einspruchsverfahren betreffend das Patent EP'455 ist als nächstliegendem Stand der Technik von der Entgegenhaltung EP'303 auszugehen. Dem haben sich auch die Beklagten zuletzt angeschlossen.

179

2. Allerdings kann der Argumentation der Beklagten nicht beigetreten werden, nach der sich dem Fachmann die Lehre des Klagegebrauchsmusters in naheliegender Weise aus einer Kombination der Entgegenhaltungen EP'303 und EP'752 erschließen soll. Eine entsprechende Kombination ergibt sich letztlich nur auf Basis einer rückschauenden Betrachtung.

180

Aus der EP'303 weiß der Fachmann zwar, dass ein ausklappbares Seitenelement zu Seitenaufprallschutzelementen im Bereich des Tragegriffs einer Babyschale oder unterhalb der Sitzfläche angebracht werden kann. Allerdings hat der Fachmann ausgehend von der EP'303 keinerlei Anlass, das Seitenelement in rückwärtig der Rückenanlagefläche im Bereich des äußeren Rückenabschnitts anzubringen. Eine Einbeziehung der EP'752 lag aus der maßgeblichen ex ante Sicht des angesprochenen

Fachmanns im Prioritätszeitpunkt fern. Dafür spricht zunächst schon, dass die Seitenaufprallschutzwirkung der EP'752 auf einer völlig anderen technischen Wirkweise basiert. Bei der EP'752 geht es darum, dass aus entsprechend geeignetem, absorbierendem Material gefertigte Dämmelemente an dem seitlichen Rahmen einer Babyschale angebracht werden. Insbesondere aber lehrt die Offenbarung der EP'303 in eine gegenteilige Richtung, so dass der Fachmann keinen Anlass erkennt, die EP'752 überhaupt in Kombination mit der EP'303 heranzuziehen. Gemäß deren Abs. [0030] liegt der wesentliche erfinderische Gedanke insoweit gerade darin, das Seitenaufprallschutzelement möglichst nah an der Stelle anzubringen, über die Aufprallkräfte in eine tragende Struktur wie die Isofix-Verankerung und die Karosserie übertragen werden. Dagegen will das Klagegebrauchsmuster Aufprallkräfte im Falle eines Seitencrashes hinter dem Rücken eines Kindes in die Sitzschale ableiten. Zugleich verfolgt das Klagegebrauchsmuster damit den Zweck, ein Verkippen des Kindersitzes möglichst zu verhindern, um so den Kindersitz in seiner normalen Betriebsposition zu stabilisieren (vgl. Abs. [0017] des Klagegebrauchsmusters). Vor diesem Hintergrund liegt es für den Fachmann letztlich fern, solche technischen Lösungen in Kombination mit der EP'303 zu lesen, die eine Positionierung von Seitenaufprallschutzelementen im oberen, rückwärtigen Bereich von Kindersitzen vorsehen.

181

3. Nichts anderes gilt im Ergebnis hinsichtlich einer Kombination der EP'303 und US'913. Auch insoweit hat der Fachmann ausgehend von der EP'303 keinen Anlass, die Druckschrift US'913 für eine Fortentwicklung der aus der EP'303 bekannten Lehre heranzuziehen. Ausgehend von der EP'303 hat der Fachmann keinen Anlass, alternative Lösungen zur Anordnung von Seitenaufprallschutzelementen im rückwärtigen, oberen Bereich eines Kindersitzes zu suchen, um Aufprallkräfte hinter dem Rücken des im Kindersitz sitzenden Kindes in die Sitzschale abzuleiten. Die EP'303 weist den Fachmann vielmehr - wie ausgeführt - dahingehend an, Seitenaufprallschutzelemente möglichst in der Nähe der tragenden Struktur eines Kraftfahrzeugs wie einer Isofix-Verankerung oder der Karosserie anzuordnen.

182

4. Im Ergebnis ist es daher gerade Ausdruck erfinderischen Könnens, dass mit dem Klagegebrauchsmuster ein Seitenaufprallschutz entwickelt wurde, der über den eigentlichen Seitenaufprallschutz hinaus zugleich eine verbesserte Handhabbarkeit (Abs. [0008]) und Stabilisierung des Sitzes in dessen Betriebsposition (Abs. [0017]) ermöglicht. Hierzu bestand für den Fachmann im Prioritätszeitpunkt kein naheliegender Anlass.

V.

183

Schließlich ist auch der Lösungsgrund der unzulässigen Erweiterung, § 15 Abs. 1 Nr. 3 GebrMG nicht gegeben. Das Argument der Klägerin, dass das Klagegebrauchsmuster in der hier von der Kammer vertretenen Auslegung des Merkmals 2.1 unzulässig erweitert würde, da das entsprechende Merkmal in der Stammanmeldung EP'630 und der diesem wiederum zu Grunde liegenden Anmeldung EP'455 von Seiten des beim Europäischen Patentamt zuständigen Prüfers beanstandet worden sei, greift nach dem Dafürhalten der Kammer nicht durch.

184

In rechtlicher Hinsicht gilt insoweit folgender Maßstab: Grundlage der Prüfung, ob der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist, ist die den Anmeldetag begründende Anmeldung, §§ 4, 4a GebrMG, wobei - worauf die Beklagten zu Recht hinweisen - im Falle einer Abzweigung die der Abzweigung zu Grunde liegenden europäischen Patentanmeldungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen sind (Loth/Stock, Gebrauchsmustergesetz, 2. Auflage 2017, § 15 Rn. 60).

185

Vor diesem Hintergrund ist eine unzulässige Erweiterung aber gerade nicht zu erkennen. Vielmehr enthalten sowohl die Stammanmeldung EP'630 als auch die Anmeldung EP'455 das Merkmal 2.1 in der auch von dem Klagegebrauchsmuster beanspruchten Fassung. Dass die Erteilung der Stammanmeldung EP'630 letztlich mit einem eingeschränkten Wortlaut erfolgt ist, ist aber mit Blick auf die Frage der im Rahmen der Prüfung einer unzulässigen Erweiterung allein maßgeblichen Frage danach, ob das Klagegebrauchsmuster den Schutzbereich über den Gegenstand der ursprünglichen Anmeldung hinaus erweitert, ohne Belang.

C.

186

Die von den Beklagten erhobene Zwischenfeststellungswiderklage ist zulässig, aber unbegründet.

187

1. Insbesondere ist der Zwischenfeststellungswiderklage nicht bereits deswegen stattzugeben, weil die Klägerin ihren schriftsätzlich (Bl. 459 d. Akte) vorgetragenen Abweisungsantrag in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich wiederholt hat.

188

Indem die Klägerin ausdrücklich die Verurteilung der Beklagten wegen Verletzung des Klagegebrauchsmusters beantragt hat, hat sie unmissverständlich und zumindest konkludent die Abweisung der Zwischenfeststellungswiderklage beantragt. Der Rechtsbestand des Klagegebrauchsmusters ist *conditio sine qua non* der von der Klägerin ausdrücklich gestellten Anträge. In dem Antrag auf Verurteilung wegen Gebrauchsmusterverletzung ist der Antrag auf Abweisung einer eventuellen auf Feststellung der fehlenden Rechtsbeständigkeit eben dieses Klagegebrauchsmusters gerichteten Zwischenfeststellungswiderklage daher zugleich mit enthalten.

189

2. Soweit die Klägerin darüber hinaus meint, dass die Klage bereits unzulässig sei, kann dem gleichfalls nicht gefolgt werden. Bei dem Rechtsbestand eines Gebrauchsmusters handelt es sich entgegen der Klägerin um ein Rechtsverhältnis. Rechtsverhältnis ist die aus einem vorgetragenen Sachverhalt abgeleitete rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen oder zu einem Gegenstand (Thomas/Putzo, 41. Aufl., § 256 ZPO, Rn. 5). Dies ist für absolute Rechte wie das Sacheigentum und Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes anerkannt (Saenger, Zivilprozessordnung, 8. Aufl., § 256 Rn. 4 und 4.1).

190

Ungeachtet dessen, ob die Klägerin eine eingetragene oder nicht eingetragene Anspruchsfassung des Klagegebrauchsmusters geltend macht, handelt es sich bei dessen Bestandskraft um eine für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits vorgreifliche Rechtsfrage i.S.d. § 256 Abs. 2 ZPO.

191

Darüber hinaus hat die Kammer entgegen dem Vorbringen der Klägerin auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses keine Zweifel an der Zulässigkeit einer auf Feststellung der Rechtsbeständigkeit des Klagegebrauchsmusters gerichteten Zwischenfeststellungswiderklage. Dies folgt nach Ansicht der Kammer bereits aus der den Verletzungsgerichten in Gebrauchsmusterstreitverfahren obliegenden, selbständigen Prüfungspflicht (Zöllner in Cepl/Voß, 2. Aufl. 2018, § 33 ZPO Rn. 44).

192

3. In der Sache ist die von den Beklagten erhobene Zwischenfeststellungswiderklage aber nicht begründet. Das Klagegebrauchsmuster ist rechtsbeständig. Lösungsgründe sind nicht gegeben (vgl. oben Ziff. B.).

D.

193

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da der wie beantragte Auskunfts- und Rechnungslegungszeitraum lediglich geringfügig zu lang bemessen war.

194

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO. Die Sicherheitsleistung für Ziffer 1. des Tenors (Unterlassung) war nach § 709 S. 1 ZPO mit 150.000,00 EUR festzusetzen, für die Ziffern 2., 3., 4 mit jeweils 25.000,00 EUR und 5. des Tenors mit 50.000,00 EUR.